

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

40. Jahrgang

1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs

Zugleich: Zur Echtheitsfrage der ‚Querimonia Egilmari
episcopi‘ und der ‚Responsio Stephani V papae‘

Von

Franz Staab

Die nachfolgende Untersuchung möchte zeigen, wo das Zehntprivileg der Zisterzienser noch vor der Stiftung des Ordens seinen Anfang genommen hat. Wie die auf die Fortentwicklung der Pfarrorganisation abzielende Bestrebung, den Klöstern allein die Zehnten von ihren eigenbewirtschafteten Gütern (die Salzehnten) zu überlassen, zuerst im 11. Jahrhundert bei den Mainzer Erzbischöfen zu beobachten ist. Wie sie zunächst durch das Reformpapsttum abgelehnt, von den Zisterziensern dann trotzdem übernommen wurde, wodurch sie zu allgemeinerem Ansehen bis hin zur Aufnahme in die päpstliche Privilegierung des Ordens gelangte.

Ein Briefwechsel aus dem späten 9. Jahrhundert (‚Querimonia Egilmari Episcopi‘ und ‚Responsio Stephani V Papae‘) scheint jedoch dasselbe Prinzip bereits zu vertreten und der hier vorgeschlagenen Herleitung zu widersprechen. Es ist daher von dieser Quelle auszugehen und nacheinander folgendes zu untersuchen: (I) die im östlichen Frankenreich zwischen Bischof und Klöstern übliche Aufteilung der Zehnten (S. 24), (II) das Wesen der klösterlichen Salzehnten in der Karolingerzeit (S. 29), (III) das Mainzer Zehntverständnis des 11. Jahrhunderts (S. 35), (IV) sein Verhältnis zu dem erwähnten Briefwechsel und dessen Autor (S. 45) sowie (V) die Haltung des Reformpapsttums zu diesem Zehntverständnis (S. 47). Abschließend (VI) soll ermittelt werden, über welche Personen die Mainzer Konzeption in die Gründung des Zisterzienserordens eingegangen ist (S. 51).

Die Beschwerde des Osnabrücker Bischofs Egilmar über den unrechtmäßigen Entzug seiner Zehnten und die nur bruchstückhaft erhaltene Antwort des Papstes Stephan V. hierauf, die in die Jahre 890/91 zu gehö-

ren scheinen¹, wurden lange Zeit für genuine Zeugnisse des sogenannten ersten Osnabrücker Zehntstreits gehalten. Im Jahre 1909 schlug dann Michael Tangl, eine Vermutung Bernhard Simsons ausbauend, eine gespaltene Beurteilung vor. Die beiden Briefe seien echt, die in der ‚Querimonia‘ enthaltene Erzählung über Bischof Gefwin von Osnabrück sei hingegen in Wahrheit die Geschichte des Erzbischofs Ebo von Reims, die hier als „Wandergeschichte“ Eingang gefunden habe². 1964 veröffentlichte dann Kurt-Ulrich Jäschke einen ersten Fälschungsnachweis für den gesamten Text, der sich auf Pseudo-Isidorzitate in der Papstantwort und auf den inneren Zusammenhang mit jenen Urkundenfälschungen stützt, die Benno II. von Osnabrück im Streit mit den Klöstern Corvey und Herford um die Zehnten seines Bistums verwendete³. Mit ihrer Hilfe habe er die bislang für falsch angesehenen, aber als echt nachweisbaren Privilegien Heinrichs IV. für Osnabrück erlangt⁴. Neue Pseudo-Isidorzitate in der ‚Responsio‘, deren Zahl ihm „beängstigend“ erschien, führte Horst Fuhrmann 1973 vor⁵. Detlev Jasper trug 1976 weitere Argumente bei und modifizierte Jäschkes Darstellung der Abhängigkeit der Fälschungen untereinander⁶.

Wohl wissend, daß diese Arbeiten weithin mit Zustimmung aufgenommen worden waren, stellte sich zuletzt Angelika Spicker-Wendt die schwierige Aufgabe, beide Quellen für die Karolingerzeit zu retten⁷. Sie zeigte, daß die in der ‚Querimonia‘ zahlreich genannten Personen tatsächlich zu den jeweils suggerierten Zeiten gelebt haben, unter ihnen also keine anachronistischen Überschneidungen auftreten. Sie gewann die Überzeugung, daß diese quasi nahtlose Übereinstimmung mit den Zeitverhält-

¹) Stephani V. papae epistolae, Nr. 3, ed. Gerhard Laehr, MGH Epp. 7 S. 359–363 (JL 3464).

²) M. Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen, AUF 2 (1909) S. 218–224, hier S. 223. Bernhard Simson, Jbb. Ludwigs d. Fr. 2, S. 73 Anm. 8 und S. 136 Anm. 2, hatte eine einfache Verwechslung für möglich gehalten, vgl. auch BM² Nr. 926b.

³) K.-U. Jäschke, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., AfD 9/10 (1963/64) S. 125–142, künftig Jäschke, Studien 1.

⁴) DDH. IV. 303, 309, 310, vgl. Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 160–205; in der Beurteilung dieser Diplome zustimmend Alfred Gawlik, MGH DDH. IV. Einleitung S. XXII Anm. 5.

⁵) H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 2 (Schriften der MGH 24, 2, 1973) S. 300–305, hier S. 302.

⁶) D. Jasper, Die Rolle der Querimonia Egilmari und der Responsio Stephani V (JL 3464) im Osnabrücker Zehntstreit unter Heinrich IV., ZKG 87 (1976) S. 202–220.

⁷) A. Spicker-Wendt, Die Querimonia Egilmari Episcopi und die Responsio Stephani Papae (Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont. 8, 1980).

nissen einem späteren Fälscher kaum zuzutrauen sei. Sie unterstrich auch, im Grundsatz sicherlich zu Recht, daß die Zitate der ‚Responsio‘ aus Pseudo-Isidor als solche entgegen Kurt-Ulrich Jäschkes Annahme bereits im späteren 9. Jahrhundert möglich waren. Auf diese Schwäche in der Konstruktion des ersten Fälschungsnachweises hatten bereits Horst Fuhrmann und Detlev Jasper hingewiesen⁸. Es gelang Angelika Spicker-Wendt freilich nicht, das von Detlev Jasper entdeckte Verdachtsmoment zu entkräften, daß sowohl der ihm zufolge von Benno II. von Osnabrück zusammengestellte Pseudo-Liutprand als auch die ‚Responsio‘ die gleiche Version des Pseudo-Isidor benutzten. Sie zog die dafür vorgebrachten Indizien nur in Zweifel, ohne den Gegenbeweis anzutreten⁹. Im Zuge eines positiven Echtheitsbeweises ging Angelika Spicker-Wendt sodann hinter Bernhard Simson und Michael Tangl zurück, insofern sie die Gefwin-Erzählung als eine genuin Osnabrücker Lokaltradition wahrscheinlich zu machen suchte. Dieses Problem und auch die Frage der Entlehnungen aus Pseudo-Isidor sollen hier außer Betracht bleiben. Vielmehr soll ein neuer Weg beschritten werden: der einer Untersuchung des im Briefwechsel vorgetragenen Zehntverständnisses.

Nach der ‚Querimonia‘ hatte das Bistum Osnabrück bei der Gründung durch Karl den Großen als Teil seiner Ausstattung auch die Kirchenzehnten in seinem gesamten Sprengel erhalten. Wegen der Untreue Bischof Gefwins gegenüber Ludwig dem Frommen und wegen des lebenslangen Exils des Bischofs im Anschluß an seine Missetat habe das Bistum jedoch viele seiner Zehnten verloren, namentlich durch den Grafen Cobbo, der den größten Teil den Klöstern Corvey und Herford überantwortete. Das überlieferte Fragment der ‚Responsio‘ ist wegen seiner Kürze bar jeden sachlichen Inhalts. Doch hat ihn Angelika Spicker-Wendt aus Urkundenfälschungen, die auf dem vollen Text beruhen müssen (insbesondere aus DArn. † 137), sowie aus einer Zusammenfassung des Humanisten Ertwin Ertmann m. E. richtig rekonstruiert. Die Antwort des Papstes lief danach darauf hinaus, daß dem Bischof der gesamte Zehnt in seiner Diözese zurückgegeben werden sollte, ausgenommen die Salzehnten der Klöster. Wie aus den von Kurt-Ulrich Jäschke und Angelika Spicker-Wendt einge-

⁸) Fuhrmann (wie Anm. 5) und Jasper (wie Anm. 6) S. 204 mit Anm. 16 und 17.

⁹) Jasper (wie Anm. 6) S. 205, vgl. Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 128f. Über weitere Charakteristika der für den Pseudo-Liutprand verwendeten Überlieferung des Pseudo-Isidor vgl. Detlev Jasper, *Romanorum pontificum decreta vel gesta. Die pseudoisidorischen Dekretalen in der Papstgeschichte des Pseudo-Liutprand*, *Archivum Historiae Pontificiae* 13 (1975) S. 85–117.

hend untersuchten Urkundenfälschungen hervorgeht, wurde dieser Entscheidung allerdings bis in die Regierungszeit Heinrichs IV. hinein nie ausgeführt. Aber, davon einmal abgesehen, entspricht die Darstellung des Zehntproblems in ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ tatsächlich den Zeitverhältnissen des späten 9. Jahrhunderts im Allgemeinen, oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, läßt sie sich für Osnabrück wenigstens als eine mögliche zeitgenössische Besonderheit wahrscheinlich machen? Angelika Spicker-Wendt hat sich diese Kernfrage in der eifrigen Auseinandersetzung mit allen möglichen Nebenumständen nicht gestellt, offenbar, weil sie in einem wichtigen Punkt einer älteren Lehrmeinung fest vertraut hat. Dieser haben wir uns nun zuzuwenden.

Michael Tangl, der die in der ‚Querimonia‘ gebrachte Begründung für die mangelhafte Zehntausstattung des Bistums Osnabrück für unterschoben, aber doch für gewissermaßen arglos unterschoben erachtete, nahm es als Tatsache und damit auch als Beweis für die Echtheit von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ hin, daß dieses Bistum durch den Kirchen- und Zehntbesitz Corveys und Herfords besonders benachteiligt gewesen sei. Gerade die Einengung durch die Weserabtei schien ihm bemerkenswert: „Korvey hatte so eine Ausnahmestellung errungen, die sonst unter den ersten Karolingern nur Fulda und Hersfeld einnahmen, jenes mehr auf dem Gebiete der Zehntfreiheit, dieses vorwiegend auf dem des Bezugsrechtes, das es von seiner Missionierung im Hessengau und Friesenfeld herleitete“¹⁰. Er stützte diese Ansicht auf eine stark kanonistisch ausgerichtete Untersuchung von Ernst Perels aus dem Jahre 1904¹¹. Aufgrund seiner Interpretation der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung hatte es Perels für erwiesen gehalten, daß den Bischöfen der Karolingerzeit die Kirchenzehnten zustanden. Nun sollte, wenn es gilt, die tatsächlichen Verhältnisse zu erfassen, der Schwerpunkt der Dokumentation nicht auf den normativen Quellen liegen. Gesetze verzerren das Bild der Wirklichkeit. Sie setzen einmal gern einen idealen Entwurf als Maßstab, bemühen sich zum andern, Vorkehrungen gegen alle erdenklichen Mißstände zu treffen, oder sie reihen Regelungen aneinander, die aus Entscheidungen in bestimmten Fällen hervorgegangen sind. Wie oft sich solche Fälle wiederholten, welche Mißstände häufig oder selten vorkamen, wie genau das ideale System, das die Wirklichkeit nicht schafft, sondern ihr nur übergeworfen ist, deren wahres Gesicht wiedergibt, ist dieser Quellengattung nicht zu entnehmen,

¹⁰) Karolinger Diplome (wie Anm. 2) S. 223.

¹¹) Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (1904) S. 71 ff. und 89 ff., herangezogen von Tangl, Karolinger Diplome S. 224 Anm. 1.

ganz zu schweigen von den unerwarteten oder gar unerwünschten Nebenwirkungen, die Gesetze haben können. Vielmehr werden die wirklichen Verhältnisse naturgemäß am besten in den aus den Tagesgeschäften hervorgegangenen Urkunden und Akten erkennbar. Von diesen ist in einem Fall wie dem unseren auszugehen, während das Gesetzeswesen nur eine Interpretationshilfe abgeben kann, denn wir müssen wissen, wie es gewesen ist, nicht, wie es nach dem Willen der Gesetzgeber gewesen sein soll.

Perels zäumte also seine Beweisführung beim Schwanz auf und tat dies in ganz extremer Form: nachdem er aus zahlreichen Kanones und einigen Briefen und Herrscherurkunden den – durchaus anfechtbaren – Eindruck gewonnen hatte, daß die Bischöfe in der Karolingerzeit über die Zehnten verfügten, interpretierte er im Anhang (!) eine einzige mit Zehnten befaßte Geschäftsurkunde, einen Zehntvertrag zwischen dem Bistum Freising und dem Kloster Tegernsee. Er resümierte das Stück wie folgt: „Der Bischof gewinnt also nicht nur in diesem einzelnen Streite die Zehnten, mit Deutlichkeit finden wir das *allgemeine Recht* der Bischöfe auf dieselben ausgesprochen“¹². Diese Auslegung geht, was nach dem Weg, den Perels eingeschlagen hat, auch gar nicht verwunderlich ist, völlig in die Irre. Der Vertrag sagt über „die Zehnten“ allgemein überhaupt nichts aus. Es geht in ihm allein um die Aufteilung einzelner Kirchen und ihrer Zehnten zwischen Freising und Tegernsee. In seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen versah Theodor Bitterauf im folgenden Jahr 1905 ihn mit diesem Kopfregeß: „Bischof Atto verträge sich mit den Äbten Adalbert und Maginhard über strittige Kirchen an genannten Orten. Tegernsee 804 Juni 16“¹³. Michael Tangl, dessen oben herangezogener Aufsatz erst 1909 veröffentlicht wurde, war diese Klarstellung entgangen. Perels Meinung blieb im übrigen durchaus nicht unbestritten. Arnold Pöschl hielt in seinem großen Zehntaufsatz von 1918, anders als Tangl, korrekt daran fest, daß den Bischöfen in der Karolingerzeit nicht ein allgemeines Recht an den Zehnten, sondern nur die Kontrolle der Zehntverteilung und ein regional wechselnder Anteil zukam¹⁴. Catherine E. Boyd hat dann 1952 beobachtet, daß sich die Zeit der karolingischen Herrschaft in Italien da-

¹²) Perels S. 92f. (seine Sperrung).

¹³) Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) Nr. 197.

¹⁴) A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918) S. 38f. – Die Arbeit von Paul Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien (1909), vernachlässigt ähnlich wie die von Perels die nicht-normativen Quellen, vgl. schon die Kritik von Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 1 (Kirchenrechtliche Abh. 66–67, 1910) S. 249, 255f. mit Anm. 3.

durch von der vorausgegangenen Epoche unterscheidet, daß den Bischöfen mit der Einführung der fränkischen Verwaltung die unmittelbare Verfügung über die meisten Pfarrzehnten entzogen wurde¹⁵. Es erheben sich also ernste Zweifel, ob es in der Karolingerzeit so ungewöhnlich war, wie die ‚Querimonia‘ vorgibt, daß Zehnte zwischen Klöstern und Bistümern aufgeteilt waren. War etwa das von Perels mißverständene Beispiel von Freising und Tegernsee nur ein Ausnahmefall?

Inzwischen hat sich klar erwiesen, daß auch in andern deutschen Diözesen des Frankenreichs die Landkirchen und ihre Zehntbezirke weithin an Klöster vergeben waren. So beschrieb Luzian Pflieger die Rolle von Münster im Gregoriental, Ebersmünster, Maursmünster und im Norden von Weissenburg im Straßburger Bistum¹⁶, Eugen Ewig die „Landmonasteria“, die am Beginn der trierischen Niederkirchenorganisation standen¹⁷. In Hessen (Erzdiözese Mainz), in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim oder Speyer, um noch einige Beispiele zu nennen, ist die große Bedeutung der Klöster und ihrer Grundherrschaften für das Niederkirchenwesen ebenfalls erkennbar geworden¹⁸. Auch im Hinblick auf die Diözese Konstanz wies kürzlich Karl S. Bader auf diese Erscheinung hin¹⁹. Ein Bischof der spätkarolingischen Zeit, der behauptet hätte, daß sein Bistum besonders benachteiligt sei, weil sich zahlreiche Niederkirchen samt ihren Zehnten in Klosterbesitz befänden, hätte daher unter seinen Amtsbrüdern nur ungläubige Verwunderung erregt, da bei vielen von ihnen, wenn nicht allen, die Verhältnisse nicht anders waren. Die Schilderung der ‚Querimonia‘ verliert so bereits bei der Gegenüberstellung mit den allgemeinen Gegebenheiten der Zehntverteilung in dieser Zeit sehr an Wahrscheinlichkeit.

Nach dieser Feststellung wäre jetzt im einzelnen zu überprüfen, in welcher Weise Zehnte zwischen Bistümern und Klöstern aufgeteilt wurden,

¹⁵) C.E. Boyd, *Tithes and Parishes in Medieval Italy. The Historical Roots of a Modern Problem* (1952) S. 57f., 64–68 und öfters.

¹⁶) L. Pflieger, *Die Entstehung der elsässischen Pfarreien*, Archiv für elsässische KG 4 (1929) bes. S. 79–88.

¹⁷) E. Ewig, *Trier im Merowingerreich*, Trierer Zs. 21 (1952) S. 166–170, 314ff. (Zusammenfassungen), auch ders., *Frühes Mittelalter*, in: *Rheinische Geschichte* 1, 2 (1980) S. 61–65.

¹⁸) Wolfgang Metz, *Gedanken zur frühmittelalterlichen Pfarrorganisation Althessens*, Hessisches Jb. für LG 7 (1957) S. 24–56, Michael Erbe, *Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra 9, 1969) S. 49–67 und S. 86f., Franz Staab, *Speyer im Frankenreich*, in: *Geschichte der Stadt Speyer* 1 (1982) S. 183ff.

¹⁹) K.S. Bader, *Das alte Dekanat Wurmlingen-Geisingen. Ein geschichtlicher Überblick*, Freiburger Diözesan-Archiv 100 (1980) S. 135.

was dies für ihre Verwendung bedeutet, ob in der Osnabrücker Diözese etwa ein anderes Verfahren wahrscheinlich gemacht werden kann oder nicht, wann sich die Zehntauffassung der ‚Querimonia‘ ansonsten vorfindet, wie sie sich von den Zehntauffassungen an andern Orten unterscheidet, woher schließlich die eigentümliche Funktion der Salzehnten in der vorgeblichen Entscheidung Stephans V. kommt. Auf diese Fragen lassen sich nicht geschwind Antworten aus der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung herleiten. Die Untersuchung muß sich vielmehr genau auf solche Quellen stützen, die Ernst Perels und Michael Tangl unbeachtet ließen. Es wird nicht die Zehntgeschichte des Kanonisten benötigt, die nur einen dürftigen Schattenriß der Wirklichkeit liefern kann, sondern das farbige und plastische Bild der tatsächlichen Zehntaufteilung und -verwendung anhand von empirisch gewonnenen und geordneten Einzelbeispielen.

Die Zehnten in Sachsen fielen in fränkischer Zeit nicht insgesamt den zuständigen Bistümern zu, sondern waren zwischen ihnen und anderen geistlichen Instituten aufgeteilt, welche die Mission, den Aufbau der Niederkirchen und den Gottesdienst in dem neu für die Christenheit gewonnenen Land zu tragen hatten. Angelika Spicker-Wendt hat dies durchaus gesehen und eingeräumt, daß die im Osnabrücker Sprengel gelegenen Missionsklöster Meppen und Visbeck, die im 9. Jahrhundert aus Königshand an Corvey gelangten, oder die Mutterkirche Bünde, die Herford unterstellt war, ihre Zehnten in die Ehe mit den großen Klöstern einbrachten²⁰, sie hat es jedoch versäumt, daraus Konsequenzen für ihre Beurteilung der ‚Querimonia‘ zu ziehen. Anhand der Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts läßt sich eine ungefähre Vorstellung davon gewinnen, wie zahlreich die Orte gewesen sind, die ursprünglich Corvey zehntpflichtig waren und an das Bistum Osnabrück verloren gehen sollten: es waren weit über siebzig²¹. Unter ihnen werden zum Beispiel in der Aufstellung über das Kirchspiel Lathen ausdrücklich zwei zugehörige Siedlungen genannt, die ausnahmsweise dem Bischof zehntpflichtig waren²². In der Regel gab es also Niederkirchen, die entweder den Klöstern oder dem Bischof gehörten, so, wie es auch oben in dem Beispiel von Freising und Tegernsee beobachtet werden konnte. Das gleiche System läßt sich in

²⁰) Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 74–78.

²¹) Vgl. Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 10, 1972) S. 158 f., mit Edition der Heberolle S. 195–222.

²²) Ebd. S. 205 Z. 3 ff.

Thüringen zwischen Mainz und Fulda in einem vor Ludwig dem Deutschen zu Ingelheim geschlossenen Vergleich vom 21. Mai 876 erkennen. Hier wurden die Fuldaer Zehntorte aufgezählt, 104 *villae ac loci*, dann die *minores traditiones* mit Zehntrechten an 32 Orten. Weitere Listen wurden damals für Fulda gegenüber Mainz für eine ganze Reihe von Gauen zusammengestellt, sind indessen nicht erhalten. Die solcherart ausgewiesenen Klosterzehnten wurden von bischöflicher Seite wohl als Zugeständnisse angesehen, wie besonders aus dem ähnlich gearteten Retzbacher Vertrag vom 27. März 815 zwischen Würzburg und Fulda²³, der zusätzlich noch Rechte der Mainzer Kirche berücksichtigte, eindeutig hervorgeht, aber niemand stellte in Frage, daß dies durchaus übliche Zugeständnisse waren. So ist es ganz unzweifelhaft, daß die Zehnten Corveys und Herfords im Bistum Osnabrück doch auf die Zeit vor Gefwin, auf die genannten Missionskirchen und andere alte Rechte zurückgehen. Die Zehntverteilung im Bistum Osnabrück war kein besonderer Fall, sie konnte nicht der Herleitung der ‚Querimonia‘ entsprechen, die damit als anachronistisch und Fälschung enthüllt ist. Was hat es aber mit der Salzzehntlösung der ‚Responsio‘ und der auf ihr beruhenden Urkunden auf sich? Die Untersuchung dieser Frage wird gleichzeitig auch die nach Zeitstellung,

²³) Mainzer UB 1, ed. Manfred Stimming (1932), Nr. 158. Bei den *minores traditiones* wurde jeweils festgestellt, ob sie sich seit 30 Jahren in Fuldaer Besitz befanden. Also sollte Fulda nur in seinen alten Einzelgütern das Zehntrecht haben. Dies hat Konrad Lübeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe des Klosters Fulda, Archiv für katholisches Kirchenrecht 118 (1938) S. 438, mißverstanden und ihm folgend auch Helmut Mügge, Studien zur Geschichte der fuldisch-mainzischen Beziehungen vom 8. bis 11. Jh. (phil. Diss. Marburg 1951, maschinenschriftlich) S. 77, so als ob Fulda an diesen Orten nur für 30 Jahre die Zehnten zugebilligt worden wären. Das System, daß nur namentlich genannte Ortschaften und Einzelbesitzungen dem Kloster zehnten sollten, setzt voraus, daß die übrigen Klostergüter dem Bischof zehntpflichtig waren, während er für die aufgelisteten Güter ein besonderes Zugeständnis machte. Dies wird in der erhaltenen Fuldaer Notitia des Vertrags, der Stimming mit Recht den Charakter eines „Originalprotokolls“ abspricht, jedoch nicht so formuliert. Der tatsächliche Vorgang wird deutlicher in der Urkunde des Retzbacher Vertrags vom 27. 3. 815, in der Bischof Uuolfger von Würzburg und Abt Ratgar von Fulda ihre Zehntstreitigkeiten regelten. Dieses Stück ließ der Bischof anfertigen (*Sig. Uuolfgeri episcopi qui hanc notitiam fieri iussit*) und darin ohne Umschweife schreiben: *Dedit igitur Uuolfgerus episcopus... praescripto abbati sicut ei visum fuerat de decimatione sua et ipse abbas cum fratribus suis ab eo postulavit...*, Edition bei Otto Konrad Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N.F. Suppl. 13 (1901) Beilage II, 6. Damals muß etwa gleichzeitig auch eine (verlorene) Vereinbarung mit Mainz getroffen worden sein, denn Abt Ratgar verpflichtete sich, keine weiteren Zehnten zu usurpieren, *sive in isto episcopatu sive in diocese Heistulfi archiepiscopi* (Erzbischof von Mainz 813–826), ebd. Zum Zehntstreit zwischen Würzburg und Fulda vgl. auch Mügge S. 74.

Umwelt und Verfasser von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ beantworten können.

Seit dem 9. Jahrhundert finden wir in königlichen Privilegien für Klöster im nördlichen Westfranken, in Lothringen und in Ostfranken den Brauch verbrieft, daß der Salzehnt der Armenfürsorge und Beherbergung von Gästen an der Pforte vorbehalten war. Hinzu kam häufig eine eigene Güterausstattung der Pforte für denselben Zweck²⁴. Aus allgemeinen chronologischen Gründen postulierte Catherine E. Boyd, daß sich dieser Brauch noch vor dem Ende des 8. Jahrhunderts ausgebildet und verbreitet haben müsse²⁵. Diese Annahme läßt sich an einem mittelhheinischen Beispiel bestätigen und präzisieren. Nach einem wenig angenehmen Besuch und der Erfahrung fehlender Gastlichkeit in St. Goar übertrug König Pippin im Jahre 765 diese Klosterzelle seiner Hausabtei Prüm und deren Abt Asuer mit dem ausdrücklichen Wunsch, *ut eam congrue disponere atque hospitalitati, quam in ea non sit expertus, competentem efficere debeat*²⁶. Sie behielt einen eigenen Güterbestand unter Prümer Verwaltung²⁷. 1209 stimmte die nunmehrige Propstei St. Goar dann dem Verkauf der Prümer Güter in wüst Hillensheim bei Neuhofen in der Pfalz an die Zisterzienser von Himmerod zu und verzichtete dabei auf *quasdam decimas quas habebamus in salica terra Prumiensis monasterii apud Hillensheim in episcopatu Spirensi*²⁸. Diese Prümer Besitzungen in wüst Hillensheim gehörten ursprünglich der Zelle Altrip, die Pippin gerade 762 mit allem Zubehör an Prüm ge-

²⁴) Beispiele bei Giles Constable, *Monastic Tithes from their Origins to the Twelfth Century* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought N.S. 10, 1964) S. 201–205 und Régine Le Jan-Hennebique, ‚Pauperes‘ et ‚Paupertas‘ dans l’occident carolingien aux IX^e et X^e siècles, *Revue du Nord* 50 (1968) S. 182. Die Annahme der letzteren, daß Fulda bereits 811 ein solches Privileg erlangt habe, läßt sich allerdings nicht halten, vgl. DLD. 162 mit der in der Vorbemerkung angegebenen Literatur; zur zusätzlichen Ausstattung der Pforte Fuldas vgl. Traut Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte Reihe 2, 7, 1942) S. 58–75 und Dominikus Heller, Über die Zeit der Abfassung des Güterverzeichnisses der Hatto-Urkunde vom Jahre 852, *Fuldaer Geschichtsblätter* 31 (1955) S. 1–7.

²⁵) C. E. Boyd (wie Anm. 15) S. 83.

²⁶) Wandalbert von Prüm, *Commemoratio quemadmodum et a quo cella Sancti Goaris fuerit monasterio Prumiae sociata*, MGH SS 15 S. 372 Z. 44f.

²⁷) Hierzu Franz Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11, 1975) S. 65–72, Ludolf Kuchenbuch, Die bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 66, 1978) S. 196–199.

²⁸) UB zur Geschichte der Bischöfe von Speyer 1, ed. Franz-Xaver Remling (1852) Nr. 151.

schenkt hatte²⁹. Man muß annehmen, daß die Eifelabtei unmittelbar nach der Überschreibung von 765 Salzehnte, darunter die von wüst Hillensheim, für die Beherbergung von Gästen in St. Goar bereitgestellt hat, damit die Auflage des Königs erfüllt werden konnte. Prüm steht damit, soweit sich bis jetzt feststellen läßt, zeitlich an der Spitze derjenigen Klöster, die solche Salzehntbudgets besaßen. Im 11. Jahrhundert hatte es übrigens die restliche Güterausstattung St. Goars so weit abgezogen, daß die Propstei allein von den Salzehntzuweisungen lebte, bis Abt Walram von Prüm 1089 eine Nachdotierung vornahm³⁰.

Nicht nur Klöster bildeten einen solchen Sondertitel aus, der die Befolgung des Gebotes der Gastlichkeit im 53. Kapitel der Benediktinerregel sicherstellte. Auch die Bischöfe wurden nach einem Beschluß des Aachener Konzils von 816 angehalten, ihre Salzehnten für das *hospitale pauperum* zu verwenden. Bis nach Norditalien hat sich der Brauch der Salzehntzuweisung für Pilger und Arme ausgebreitet. Er galt Anfang des 10. Jahrhunderts dort als eine Besonderheit der Mailänder Kirche³¹. Allerdings hat er sich nicht überall im Frankenreich durchgesetzt. Régine Le Jan-Hennebique beobachtete, daß im westfränkischen Bereich die Klöster, welche die Salzehntregelung übten, nördlich der Loire liegen³². Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der vergebliche Versuch Clunys, dieses System ebenfalls einzuführen. Gemäß fränkischer Tradition erlaubten die Könige Rudolf 927 und Ludwig IV. 939 den Mönchen der jungen burgundischen Abtei, daß sie *decimas suas indominicatas ad hospitale habeant*. 932/33 wird auch das Bestreben sichtbar, für das Hospital nach bewährtem Vorbild eine zusätzliche Güterausstattung zu schaffen: *ut ceterorum more monasteriorum ad ospitale fratrum prefati coenobii haec capella cum omnibus que in sua dote continentur omni tempore pertineat*³³. Ein bleibender

²⁹) Zu ihrem Güterbestand vgl. Kuchenbuch (wie Anm. 27) S. 210 und Staab, Speyer (wie Anm. 18) S. 202 mit Anm. 203.

³⁰) Vgl. Staab, Mittelrhein (wie Anm. 27) S. 71.

³¹) Boyd (wie Anm. 15) S. 244 Anm. 2.

³²) Vgl. Le Jan-Hennebique (wie Anm. 24) S. 178–182. 946 wurde die *decimacio dominica* in Rödersheim in der Rheinpfalz der Tafel der Speyerer Domkleriker zugeführt, noch im selben Jahr dann an Herzog Konrad zum Erwerb einer Schenkung in Prekarie gegeben, vgl. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, ed. Alfred Hiltgard (1885) Nr. 4. Hier war der Salzehnt also nicht karitativen Aufgaben vorbehalten. Nach derselben Urkunde gehörte ein Zehnt in Bad Dürkheim zum unveräußerlichen Budget des Domklerus.

³³) Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, ed. Auguste Bernard – Alexandre Bruel (1876) Nr. 285 S. 281 f., Recueil des actes de Louis IV roi de France (936–954), ed. Philippe Lauer (1914) Nr. 10 S. 31 Z. 22; Bernard – Bruel 1 Nr. 408 S. 394 Anm. 6.

Erfolg wurde jedoch nicht erzielt. Schon die Bestätigung des königlichen Salzenthpassus durch Papst Agapit II. 949 mit der verwaschenen Formulierung, *partem quoque decimarum ad hospitale vestrum pertinere sancimus*, die zudem aus den späteren päpstlichen Privilegien wieder verschwindet³⁴, spiegelt das mangelnde Verständnis für diese Regelung wider. Im 11. Jahrhundert, unter Abt Hugo, galt ein völlig anderes System, das staunenswerte Einzelleistungen hervorbrachte, aber vor der Aufgabe einer kontinuierlichen karitativen Arbeit versagte, denn der *custos hospitii* und der *elemosynarius* hatten vor allem solche Quellen für ihre Aufwendungen, die ein geregeltes Budget kaum zuließen: überschüssige Teile der Tagesrationen der Mönche an Fasttagen, zusätzliche Tagesrationen an Anniversartagen und bei Bedarf Aushilfe durch den *granatarius* und den *cellerarius*. Die festen Posten waren gering bemessen: die Aufwendungen für die achtzehn bepfründeten Armen und das Geld, das dem *elemosynarius* gereicht wurde *pro decima de ecclesia*, also der Zehnt von den Einkünften der Abteikirche als solcher³⁵. Zu liturgisch hervorgehobenen Zeiten gab es nach diesem Modus beeindruckende Armenspeisungen³⁶. Doch die Möglichkeiten für eine länger andauernde Verpflegung von Armen waren dermaßen begrenzt, daß der *elemosynarius* abreisenden Armen einen *denarius* gab, *si tamen advertere potest quod amplius in loco nostro non fuerint, aut infra unum non venerint annum*³⁷. Selbst dieser Brauch mußte noch unter Abt Hugo

³⁴) Migne PL 133 Sp. 901C–D (JL 3648); Zusammenstellung der päpstlichen Zehntprivilegien für Cluny bei Giles Constable, *Cluniac Tithes and the Controversy between Gigny and Le Miroir*, *Revue Bénédictine* 70 (1960) S. 602f. – Die Formulierung Agapits II. scheint schon in dem Reformprivileg Johanns XI. vom März 931 vorzukommen, Migne PL 132 Sp. 1055–1058 (JL 3584). Die Echtheit dieser Urkunde wurde bereits früher in Zweifel gezogen, vgl. Bernard – Bruel 1 S. 372 Anm. 1, heute jedoch nicht mehr, vgl. Constable, *Cluniac Tithes* S. 602 Anm. 5. Das Stück ist nichtsdestoweniger zumindest interpoliert. So heißt es von Romainmôtiers Beziehung zu Cluny: *ita ei cum Vaningo villa subjectum sit, sicut illa* (nämlich Adelheid) *per testamentum donationis decrevit*. Die Schenkungsurkunde Adelheids erwähnt diese *villa* jedoch nicht, vgl. Bernard – Bruel 1 Nr. 379. Auch bestätigt Johann XI. *monetam quoque propriam, sicut filius noster Rodulphus rex Francorum concessit*, obgleich von diesem eine solche Schenkung für Cluny nicht überliefert und in dem oben Anm. 33 zitierten Diplom Ludwigs IV. auch nicht erneuert ist. Überdies sind die Bestätigungen der Schenkung des Leobald und der Abtretung des Bischofs Berno von Mâcon durch Johann XI. einem Diplom Rudolfs von 931 Juni, Bernard – Bruel 1 Nr. 396, entlehnt. Daher läßt sich JL 3584 hier nicht ohne weiteres einreihen.

³⁵) Udalrich von Zell, *Consuetudines Cluniacenses* III 22–24, Migne PL 149 Sp. 764–767, die Erwähnung des Zehnten der Abteikirche Sp. 766 C.

³⁶) Vgl. etwa ebd. Sp. 753 B.

³⁷) Ebd. Sp. 766 C.

wieder abgeschafft werden³⁸. Bei kleineren Instituten degenerierte die cluniazensische Resteverwertung zur unverhüllten Schäbigkeit, wenn die Tropfschüssel unter dem Zapfhahn das Getränk lieferte und die letzte Brotkrume vom Tisch gekratzt werden mußte³⁹. In dem bekannten Dialog zwischen einem Cluniazenser und einem Zisterzienser läßt Idung von Prüfening um 1155 den Cluniazenser mit peinlicher Offenheit bekennen: *Certe, si ita, sicut regula praecipit, omnibus supervenientibus hospitibus ministraremus, non remaneret nobis unde viveremus*⁴⁰. Zur Angleichung an die geregelten Verhältnisse im Reich stellte Wilhelm von Hirsau daher für seine Abtei dem Eleemosinar neben der an die zweite Stelle gerückten Resteverwertung eine größere Zehntausstattung zur Verfügung⁴¹.

Die Auffassung in Cluny, nur der Kleinzehnt (von Gemüse und Kleinvieh) sei eine kirchliche Abgabe im engeren Sinn, der Großzehnt (von Getreide und Wein) dagegen eine herrschaftliche Steuer, war vielleicht der tiefere Grund dafür, daß sich in der großen burgundischen Abtei die Salzzehntregelung nicht durchsetzen konnte. Damit stimmt überein, daß die Pfarrgeistlichkeit an den Eigenkirchen Clunys meist nur ein Drittel des Kleinzehnten erhielt, während sie in andern Grundherrschaften in der Regel den Kleinzehnten ganz und dazu noch oft einen Anteil am Großzehnten hatte, wie bereits Georg Schreiber bemerkte⁴². In dem Teilungs- und Herrschaftsvertrag mit dem französischen König über Saint Gengoux von 1166 gestand dieser den Mönchen von Cluny nur zu: *Ecclesiae et presbyteri ecclesiarum, et ea quae ad presbyterium proprie pertinere noscuntur, extra partem*

³⁸) Kassius Hallinger, Klunys Bräuche zur Zeit Hugos des Großen (1049–1109). Prolegomena zur Neuherausgabe des Bernhard und Udalrich von Kluny, ZRG Kan. 76 (1959) S. 114.

³⁹) Consuetudines von Maillezais III 23, ed. Jean Becquet, *Revue Mabillon* 55 (1965) S. 21, die von Affligem cap. 15, ed. Robert J. Sullivan (*Corpus consuetudinum monasticarum* 6, 1975) S. 131.

⁴⁰) R. B. C. Huygens, Le moine Idung et ses deux ouvrages: 'Argumentum super quatuor questionibus' et 'Dialogus duorum monachorum', *Studi Medievali*, 3^a ser. 13 (1972) S. 468 (III 54). Zum Nachweis des Autors Eberhard Demm, Reformmönchtum und Slawen-Mission im 12. Jahrhundert (1970) S. 99–106, R. B. C. Huygens, Zu Idung von Prüfening und seinen Schriften 'Argumentum super quatuor questionibus' und 'Dialogus duorum monachorum', *DA* 27 (1971) S. 544–555; ausführlichste Behandlung des Dialogus mit Aufarbeitung der älteren Literatur jetzt durch Adriaan H. Bredero, Le 'Dialogus duorum monachorum'. Un rebondissement de la polémique entre Cisterciens et Clunisiens, *Studi Medievali*, 3^a ser. 22 (1981) S. 501–585. – Zum Argument vgl. *The letters of Peter the Venerable* 1, ed. Giles Constable (1967) Nr. 28 cap. 9 S. 71 ff., Nr. 111 cap. 11 f. S. 283 f.

⁴¹) Migne PL 150 Sp. 1114 D.

⁴²) G. Schreiber, Gregor VII., Cluny, Cîteaux, Prémontré zu Eigenkirche, Parochie, Seelsorge, ZRG Kan. 65 (1947) S. 152.

*nostram specialiter monachorum erunt: id est, minutae decimae, oblationes fidelium, legata, cimiteria, sepulturae, et si qua sunt alia beneficia quae ad eum pertinere videantur*⁴³. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Cluny die in fränkischer Tradition gültige Norm der Salzehntzuweisung für die Armenpflege nur vorübergehend angenommen, sich bald von ihr abgewendet und im 11. Jahrhundert die benediktinische Gastlichkeit jener rigorosen liturgischen Ritualisierung untergeordnet hat, die auch seine andern geistlichen Übungen maßgeblich bestimmte. Der vielerörterte Einfluß Clunys auf das Reformpapsttum⁴⁴ ist sicherlich einer der Gründe, weshalb die Päpste dem reichskirchlichen System der Gastzehnten vom Salland fremd gegenüberstanden. Wie Georg Schreiber längst gezeigt hat, stammen päpstliche Klosterprivilegien, die präzise Salzehntklauseln enthalten, für gewöhnlich erst aus dem 12. Jahrhundert und sind vielfach schon vom Gedankengut der neuen Reformorden beeinflußt⁴⁵.

Wenden wir uns nun noch ein letztes Mal der Frage der Echtheit von ‚Querimonia‘ und Responsio‘ zu. Die Entscheidung Stephans V., wie sie in der ‚Responsio‘ nach der überzeugenden Beweisführung von Angelika Spicker-Wendt enthalten war, schließt offensichtlich einen doppelten Anachronismus ein: 1) eine päpstliche Salzehntklausel hat erst im 12. Jahrhundert einige Wahrscheinlichkeit, 2) die karolingischen Salzehntklauseln der königlichen Klosterprivilegien beschränkten nicht den Zehntbesitz ihrer Empfänger auf bestimmte Landgüter, sondern schrieben die Verwendung der Salzehnten für karitative Zwecke fest. Arnulf von Kärnten, der mit einer Salzehntbestimmung Corvey, Werden und Lobbes privilegierte⁴⁶, wäre nicht schlecht erstaunt gewesen, wenn er mit einer solchen

⁴³) Bernard – Bruel 5 (1894, wie Anm. 33) Nr. 4223 S. 572, zu diesem Vertrag allgemein Constable, Cluniac Tithes (wie Anm. 34) S. 594f. und Marcel Pacaut, Louis VII et son royaume (1964) S. 132, 190.

⁴⁴) Vgl. Zusammenfassend H.E.J. Cowdrey, The Cluniacs and the Gregorian Reform (1970) S. XIII–XXVII.

⁴⁵) Schreiber, Kurie und Klöster 1 (wie Anm. 14) S. 271f. Anm. 3, vgl. auch Jean-Berthold Mahn, L'ordre Cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII^e siècle (1098–1265) (21956) S. 105ff. Die Darlegungen Schreibers S. 270f. über die Entstehung der Salzehntzuweisung sind allerdings sehr ergänzungsbedürftig, vgl. dazu oben S. 29ff.

⁴⁶) DDArn. 3, 36, 64. Die beiden ersten Diplome sind verunechtet, stützen sich aber gegenseitig unter anderem hinsichtlich der Salzehntklausel, vgl. die Vorbemerkung von Paul Fridolin Kehr zu DArn. 36 und Erich Wisplinghoff, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 12, 1970) S. 140 Anm. 103 mit weiterer Literatur.

Formel dem Osnabrücker Bischof alle übrigen Zehnten in dessen Bistum hätte zuweisen sollen, wie es das auf dem verlorenen Teil der ‚Responsio‘ aufbauende DArn. † 137 möchte. Das Urteil für ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ kann also nur lauten: gefälscht.

Die geschilderte karolingerzeitliche Aufteilung der Zehnten an verschiedene geistliche Institute, unter denen Bischof und Domstift nur eines unter mehreren waren, wurde bereits im 9. Jahrhundert, wie oben erwähnt, als besondere bischöfliche Konzession angesehen. Sie beließ dem Ordinarius im Ostfrankenreich grundsätzlich die Bischofsquart am Zehnt des gesamten Bistums, wie auch die ‚Querimonia‘, freilich nur widerstrebend, zugibt⁴⁷. Aus den einschlägigen Konzilskanones ergibt sich, daß dem Bischof überdies die Aufsicht über die Verwendung der Zehnten blieb⁴⁸. Trotz einer Einschränkung im materiellen Zugriff auf die Zehnten war also das geistliche Amt des Oberhirten nicht in Frage gestellt. Die Notwendigkeit dieses Zehntsystems wird ohne weiteres einsichtig vor dem Hintergrund der gewaltigen Aufgaben der Mission und des Aufbaus einer Niederkirchenorganisation, die von den Bistümern allein nicht zu bewältigen gewesen wären.

Der Verfasser der ‚Querimonia‘ hat indessen eine von der bisher vorgeführten grundlegend verschiedene Vorstellung von Sinn und Zweck der Kirchenzehnten. Sie geben die Mittel, *quibus subditorum catervam pascere debemus*, aus ihnen muß der Bischof das Domstift, *claustra monasterii*, bauen, und den Klerus versorgen können: *clerum ad Dei servitium pascere valebimus et vestire*. Das alles ist nicht möglich, weil sie ihm *iniusto ordine* entzogen sind⁴⁹. Der Bischof will also die Zehnten, allgemein gesprochen, zur Finanzierung von Kirchen- und Seelsorgsorganisation verwenden und sie nicht mehr nur den ursprünglichen Zwecken des Unterhalts des Ortsklerus, des örtlichen Kirchengebäudes, der Mildtätigkeit und einer Abga-

⁴⁷ ‚Querimonia‘ (wie Anm. 1) S. 360 Z. 5. Die Bemerkungen von Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 28f. Anm. 9 zu dieser Stelle, insbesondere ihre Kritik an der Interpretation von Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 230, können nicht überzeugen. – Zur Bischofsquart des Mainzer Erzbischofs in Thüringen vgl. unten Anm. 57.

⁴⁸ Die entsprechenden Stellen bei Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 40f., 44f. und ihm folgend bei Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 25f.

⁴⁹ ‚Querimonia‘ (wie Anm. 1) S. 360 Z. 2f., S. 362 Z. 2–7. Bezüglich der *claustra monasterii* ist der Interpretation von Spicker-Wendt, Querimonia S. 117 gegen Jäschke und Jasper insofern Recht zu geben, als sie sich auf Bauten beim Osnabrücker Dom beziehen müssen. Allerdings wäre nicht an eine Umfriedung zu denken, sondern an das Wohngebäude für den Kathedraalklerus, vgl. Jan Frederik Niemeyer – C. Van De Kieft, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* (1954–1976) S. 188 sub verbo *claustrum* Nr. 4.

be an den Bischof⁵⁰ vorbehalten wissen. Woher kommt diese Auffassung, die neu, nicht karolingerzeitlich ist?

Die Mainzer Erzbischöfe ließen ihre Salzehnten, wie es 816 vorgeschrieben worden war, für Arme und Pilger verwenden, bis nach mehr als 150 Jahren Erzbischof Willigis (975–1011) sie insgesamt dem von ihm neugegründeten Stift St. Viktor bei Mainz übertrug⁵¹. Die Bedeutung dieser Maßnahme kann kaum überschätzt werden, denn der Mainzer Gastzehnt wurde damals nicht etwa der Not gehorchend zum Ausgleich irgendeiner Finanzlücke verwendet, sondern im Rahmen einer grundsätzlichen Neuordnung umgewidmet. Erzbischof Siegfried I. wußte noch 1072 bei der Bestätigung dieses Besitzes von St. Viktor, daß es sich um eine *vetus decimacio hospitalitatis gratia* gehandelt hatte⁵². Da St. Viktor Niederkirchen versorgte, Archidiakonatsitz und eine der stiftischen „Normalschulen“ war, sind diese Zehnten letztlich der Pfarrorganisation nutzbar gemacht worden, einem Anliegen, das Willigis nicht nur im Hinblick auf St. Viktor mit aller Energie verfolgt hat⁵³. Im weiteren Verlauf des 11. Jahrhun-

⁵⁰) Diese dargestellt bei Constable, *Monastic Tithes* (wie Anm. 24) S. 21 ff.

⁵¹) Erstmals erwähnt 1055 als *illa decima super vorewerck episcopi, que est fratrum sancti Victoris*, in Bezug auf Nörten, Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 296 S. 186.

⁵²) Ebd. Nr. 334 S. 229. Auf dem Mißverständnis, diese *hospitalitas* sei ein Gastungsrecht des Erzbischofs gewesen, beruhen die Ausführungen hierzu von Erwin Hölk, *Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, Reihe 2, 4, 1933) S. 64. Auch bei Klaus Hansel, *Das Stift St. Victor vor Mainz* (phil. Diss. Mainz 1952, maschinenschriftlich) S. 178 f., 263, sind diese Zehnten nur unzureichend behandelt. Noch 1143 ist der Mainzer Salzzehnt als *decimatio hospitalitatis* im Privileg Erzbischof Heinrichs für St. Viktor bezeichnet, Mainzer UB 2 Nr. 44. Das erzbischöfliche Hospital befand sich in dieser Zeit noch unmittelbar beim Dom, vgl. ebd. Nr. 57 (mit Anm. 6).

⁵³) Zuletzt vertrat Georg May, *Die Organisation der Erzdiözese Mainz unter Erzbischof Willigis*, in: Willigis und sein Dom, hg. von Anton Ph. Brück (Quellen und Abh. zur mittelhochrheinischen KG 24, 1975) S. 53 f., die Auffassung, es habe unter Willigis noch keine Archidiakonate gegeben, sie seien erst im Lauf des 11. Jh. entstanden. Aus diesem Grund mußte er die Urkunde Willigis' für das Stift Aschaffenburg (Mainzer UB 1 [wie Anm. 23] Nr. 219) für vollkommen gefälscht erklären, vgl. dagegen die ältere Beurteilung und Beschreibung der darin festgelegten Schulorganisation bei Karl Heinrich Rexroth, *Der Stiftsscholaster Herward von Aschaffenburg und das Schulrecht von 976*, Aschaffener Jb. 4 (1957) S. 203–230. Selbst wenn man Mays Auffassung teilen wollte, ließe sich nicht bestreiten, daß die Mainzer Stifte bereits unter Willigis, der mehrere neu gründete, Seelsorgsaufgaben hatten. Sie werden vor allem dann sichtbar, wenn er neue oder wiederhergestellte Niederkirchen an Stifte bindet. Die Belege hierfür sind in dieser urkundenarmen Zeit naturgemäß nicht sehr zahlreich und zum Teil erst späteren Bestätigungen und Veränderungen zu entnehmen: Mainzer UB 1 Nr. 242 (an Stift Bingen), Nr. 249 (an Domstift), Nr. 284 (an St. Stephan), Nr. 553 (an Disibodenberg). St. Viktor besaß außer in der näheren Umgebung auch Niederkirchen in Thüringen, vgl. Hansel, *St. Victor* (wie Anm. 52) S. 186–191. Bei

derts haben sich die Mainzer Erzbischöfe ständig bemüht, ihre Zehnten gegenüber Königtum, Adel und Klöstern sicherzustellen, um sie für ihre Kirchenorganisation einzusetzen. Es würde zu weit führen, dies hier in allen Einzelheiten zu verfolgen. Doch ist es in unserm Zusammenhang wichtig, den thüringischen Zehntstreit unter Erzbischof Siegfried I. (1060–1084) näher zu beleuchten. Der ehemalige Fuldaer Abt hatte diese Auseinandersetzung nicht selbst ausgelöst, sondern sie von seinem Vorgänger Liutbald (1051–1059) übernehmen müssen⁵⁴. Allerdings treten unter ihm für uns erstmals die Argumente deutlicher zutage, die auf der Mainzer Seite vorgetragen wurden und die sich, worauf bereits hier hingewiesen sei, mit der Zehntauffassung der ‚Querimonia‘ gut vergleichen lassen.

näherem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, daß der Beweis Mays überhaupt nicht Stich hält, da er sich allein auf das angeblich – im Vergleich zu den normativen Quellen (!) der Periode – unzeitgemäße Vorkommen des Begriffs *archidiaconatus Ascafaburgensis* in Mainzer UB 1 Nr. 219 stützt. Es ist wahr, daß die termini *archidiaconus* und *archidiaconatus* um 1000 im Sinn einer regionalen geistlichen Aufsichtsbehörde kaum gebraucht wurden. Doch liegt dies daran, daß die Austauschitel *prepositus* und *corepiscopus* den Vorzug erhielten, daß diese Dignitäre, welche Titel sie auch tragen mochten, noch nicht selbständig urkundeten und meist unter allgemeinen Rangbezeichnungen im Gefolge des Erzbischofs erscheinen. Es kommt nicht so sehr auf die Titel, als vielmehr auf die Funktion der Dignitäre an. Wie erklärt sich, wenn unter Willigis (etwa Nr. 242, 250) ein *prepositus* oder *archidiaconus* bei der Abgrenzung von Pfarr- und Seelsorgsrechten an prominenter Stelle auftritt? Was ist die Aufgabe des *eiusdem provincie corepiscopus* in Nr. 332, einer von Siegfried I. erneuerten Urkunde? Warum wird die Urkunde Erkanbalds von 1019 (Nr. 260) über die Abgrenzung der Pfarrei Münchweiler von zahlreichen Pröpsten, Erzpriestern und Laien bezeugt, aber von einem besonders hervorgehobenen *corepiscopus* geschrieben, hinter dessen Name der eines Erzpriesters und der einer nicht betitelten Person angefügt ist? Wo ist der Unterschied zur Rolle des Chorbischofs und Erzpriesters in der Urkunde Bardos von 1047 (Nr. 285) über den Ingelheimer Zehntvertrag mit Hersfeld, in der unter den Amtspersonen nach Kaiser und Erzbischof dem *Stepphanoque eiusdem ville chorepiscopo atque Gebehardo archipresbitero* ein besonderer Platz eingeräumt wird? Was können die beiden anderes sein als zuständiger Erzdiakon und Erzpriester? Es ist also nichts als ein Zufall, wenn das geistliche Gericht des Archidiacons von St. Viktor erst 1073 erwähnt wird (Nr. 336, in der Zeugenliste erscheint der Archidiakon selbstverständlich nicht mit diesem Titel, sondern als Propst). Auch die Auffassung Mays, die Wendung *archidiaconus N. episcopi* (Nr. 250 zu 975–1011) weise auf einen Archidiakon „älterer Ordnung“ hin, läßt sich nicht halten. Noch in Mainzer UB 2 Nr. 143 von 1150 nimmt Heinrich eine Veränderung *consensu archidiaconi nostri Sigeloi* vor, während sich erst aus der Zeugenliste ergibt, daß dieser der bezirksmäßig zuständige Propst von Nörten ist. Selbst in einer Urkunde Konrads von 1196 (ebd. Nr. 641) heißt der zuständige Archidiakon noch *corepiscopus*. Wir dürfen mit aller wünschenswerten Sicherheit davon ausgehen, daß die Mainzer Erzdiözese spätestens unter Willigis eine voll ausgebildete Archidiakonatsorganisation erhielt.

⁵⁴) Mainzer UB 1 Nr. 323 zu 1069, vgl. auch Lampert, *Annales ad a. 1073*, MGH SS rer. Germ. (1894) S. 142 Z. 24.

Eine erste Einigung in dem Zwist über die thüringischen Zehnten erreichte Siegfried I. mit Fulda 1069 in Mühlhausen. Die klösterliche Aufzeichnung darüber berichtet, welches die Mainzer Forderung und welches der mit der Bonifatiusabtei erzielte Kompromiß gewesen war. Der Diözesan hatte, wie von den übrigen Einwohnern seiner Diözese, so auch von den Hörigen und Kolonen Fuldas (nicht vom fuldischen Salland) die Zehnten verlangt, während der Abt darauf verwies, daß ihm diese Zehnten aufgrund von päpstlichen Privilegien zustünden. In einem vorläufigen Vertrag erzielte der Erzbischof die Zehnten aus den Lehen der fuldischen *milites*, denen er jedoch ihren altgewohnten Anteil überlassen mußte, allerdings in der Form, daß sie ihn nicht selbst erheben durften, sondern vom Erzbischof ausbezahlt erhielten⁵⁵. Die ganze Forderung war also gewesen, daß dem Kloster allein die Salzehnten verblieben, wogegen alle klösterlichen Liegenschaften, die an Bauern oder *milites* ausgegeben waren, dem Ortsbischof zehnten sollten. Siegfried I. drang mit seiner Ansicht nur insoweit durch, daß ihm die Zehnten aus den fuldischen Ritterlehen zugesprochen wurde, nicht aber die von den fuldischen Hörigen, weshalb die Fuldaer Aufzeichnung über den Mühlhäuser Vorvertrag diesen Umstand eingehend dokumentiert⁵⁵. Trotz der Abschwächung des ursprünglichen Konzeptes ist der 1069 erarbeitete Kompromiß grundsätzlich verschieden von dem oben erwähnten Ingelheimer Vertrag von 876, bei dem es ganz selbstverständlich gewesen war, daß nicht nur die Zehnten von Dörfern (vermöge der dortigen fuldischen Eigenkirchen), sondern auch von zahlreichen Einzelliegenschaften, nur deswegen, weil sie an Fulda geschenkt worden waren und bereits seit dreißig Jahren der Abtei gehörten, den Mönchen zufallen sollten. Dementsprechend gibt die Aufzeichnung von 1069 keine thüringische Ortsliste mehr, sondern aufgrund der Besitz- oder Bewirtschaftungsform eine allgemeine Definition derjenigen Güter, die dem Diözesan nicht zehntpflichtig sein sollten⁵⁶. Noch im gleichen Jahr

⁵⁵) Forderung: *Sicut de ceteris intra parochiam suam habitantibus, ita et de servis et colonis sancti Bonifacii decimas...*, Kompromiß: *Ut ex beneficiis militum abbatis in Thuringia decime archiepiscopo persolvantur, eisdem autem militibus ex ipsis decimis tanta pars ab archiepiscopo rependatur, quanta prius eis ex debito decimationis persolvebatur*, Mainzer UB 1 Nr. 321. Daß der Erzbischof damit das klösterliche Salland vom Zehnt befreite, erkannte bereits Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 281.

⁵⁶) *De curtibus, de ecclesiis, de territoriis, de novalibus, de villis, de clericorum et ministrorum prediis et beneficiis, de lidis triduanis, liberis, colonis, slaviv et quicquid huiusmodi est*, Mainzer UB 1 Nr. 321. Die einzige Aufzählung von Orten betrifft die völlige Zurückweisung von Mainzer Zehntansprüchen in fuldischen Gebieten Oberhessens: *neque in Adelesfelt (Alsfield), Rodoheim (Rodheim), Widenhart (unbekannt) nec usquam in tota parrochia sua, ebd.*

übertrug Siegfried die so erworbenen Zehnten dem Propst des Mainzer Petersstiftes, der bereits im Besitz der bis dahin in Mainz eingegangenen Bischofsquart von den thüringischen Zehnten gewesen war und außer seiner Propstei einen Archidiakonatssprengel verwaltete. Die damals ausgestellte Urkunde ist durchaus programmatisch und sagt deutlich, weshalb der Erzbischof die Zehnten erworben hatte: *ecclesiis dei earumque servitoribus eandem* (nämlich *decimationem*) *canonica auctoritate distribuendam esse decrevi. Quapropter omnium diocesis mee ecclesiarum constructioni volens consulere in primis ecclesie magni illius Petri apostoli, que sita est Maguntie illud ius secundum canonica decreta delegavi et constitui, ut prepositus nomine Diemo suique successores in Thuringia deinceps de omnibus hiis habeant decimationem iustam et integram, unde prius acceperat solum, quod vocant vulgariter decimam.* Das Hochgefühl, aber auch das oberhirtliche Verantwortungsbewußtsein des Erzbischofs bei seinem Erfolg drückt sich dann in einer Datierungsformel aus, die Ps. 67, den Siegespsalm, zitiert: *Sigefrido archipresule currum dei aurigante*⁵⁷.

Nicht zufrieden mit dem ersten Vergleich, dessen formelle Beurkundung er offenkundig verweigerte⁵⁸, erzwang Siegfried im März 1073 auf der Synode zu Erfurt unter dem Beistand des Königs ein weitergehendes Zugeständnis von seiten Fuldas und auch Hersfelds, über das Lampert von Hersfeld eingehend berichtet. Ihm zufolge gab der Abt von Hersfeld rechtzeitig nach und schloß mit dem Erzbischof einen Vergleich derge-

⁵⁷) Mainzer UB 1 Nr. 323. Daß dies, was Siegfried abschätzig *solum, quod vocant vulgariter decimam* nennt, die Bischofsquart in Thüringen war, zeigte schon Hölk, Zehnten und Zehntkämpfe (wie Anm. 52) S. 64 und 68 mit Anm. 114. Der Ausdruck stimmt mit dem überein, was Heinrich IV. 1059 in DH. IV. 48 als Ergebnis seines Tauschvertrags mit Liutbald über die Kirchenzehnten auf thüringischem Reichsgut festgestellt hatte: *ita tamen ut nostri iuris homines id ipsum pro decima solvant, quod et ante Maguntine ecclesie pro decima persolvere soliti erant.* Zum Archidiakonatssprengel von St. Peter vgl. Gerhard Kleinfeld – Hans Weirich, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 16, 1937) S. 64–81. – Die Floskel *currus dei* stammt aus Ps. 67, 18, vgl. dazu Beda Venerabilis, De psalmodum libro exegesis, Migne PL 93 Sp. 836C: *Currus iste accipitur in omnibus praedicatoribus veri, a tempore gratiae usque in finem saeculi: et ideo subdit, quod non tamen est in decem millibus, sed etiam mille milia in curro illo*, auch ebd. Sp. 837B: *quia Deus et praedictum currum in se finem perducit, et captivitatem nostram liberam feliciter per suam gratiam semper eduxit.* Die genannte Datierungsformel verwendet Siegfried auch in Mainzer UB 1 Nr. 341, und in Nr. 332 ist damit von seiner Kanzlei die Datierung einer Willigis-Urkunde erweitert worden.

⁵⁸) Die Fuldaer Aufzeichnung wurde weder vom Abt noch vom Erzbischof besiegelt, vgl. dagegen den Vertrag Liutbalds mit Abt Meinher von Hersfeld, Mainzer UB 1 Nr. 299 von 1057, der Erzbischof sprach keine *atterminatio* aus, und unter den Zeugen befindet sich kein einziges Mitglied des Mainzer Klerus.

stalt, daß er allein in den Bezirken von zehn seiner thüringischen Eigenkirchen dem Erzbischof ein Drittel des Zehnten zubilligte, während in dem Rest nur ein Viertel (die alte Bischofsquart) abgeführt werden mußte. In den Bezirken der Eigenkirchen des Erzbischofs sollte diesem der gesamte Zehnt gehören. Die *dominicales ... curtes* des Erzbischofs sollten *omni penitus decimarum exactione immunes* sein, und es ist zu erschließen, daß das Gleiche auch von den Salhöfen der Abtei Hersfeld galt. Der Abt von Fulda lenkte erst später ein und erreichte ein entsprechend ungünstigeres Verhandlungsergebnis: er mußte von allen seinen thüringischen Eigenkirchen die Hälfte des Zehnten an den Erzbischof abtreten, dagegen blieben seine wie auch des Erzbischofs Salhöfe zehntfrei⁵⁹. Lampert ist bezüglich des thüringischen Zehntstreits, den er für den Ursprung fast allen Übels seiner Zeit hält⁶⁰, über die Maßen parteiisch. So entspricht seine Behauptung, die Salhöfe des Erzbischofs seien von jeder Zehntpflicht befreit worden, nicht der Wahrheit: sie unterstanden nur nicht dem Zehntrecht eines fremden Eigenkirchenherrn. Im übrigen zehnteten sie sehr wohl, und wir haben oben gesehen, daß ihre Zehnten generell dem Stift St. Viktor bei Mainz zufließen. Das gilt parallel von den fuldischen Salhöfen, deren Zehnten der Abtei zugute kamen, und gleichermaßen von den hersfeldischen Salhöfen, über die sich Lampert taktvoll ausschweigt. Trotz allen eifernden Worten des Hersfelder Chronisten erlangte der Mainzer Erzbischof auch in Erfurt keineswegs alles, was er sich vorgenommen hatte. Das Prinzip, daß den Klöstern nur die Salzehnten verbleiben sollten, wurde wiederum nicht voll durchgesetzt. Es galt praktisch nur dort, wo die klösterlichen Sal- und Lehengüter im Bereich einer Pfarrkirche lagen, die nicht dem Kloster gehörte. Sobald sich an einem solchen Ort auch Höringengüter der Abtei befanden, konnte das Prinzip schon durchbrochen sein. In den Pfarrbezirken klösterlicher Eigenkirchen blieb aller Besitz des Klosters, der nicht als Lehen vergeben war, diesem zehntpflichtig, wie man schon in Mühlhausen übereingekommen war. Jetzt mußte nur unter Umständen ein höherer Anteil als die alte Bischofsquart an den Erzbischof abgegeben werden. Daß Siegfried damit noch immer nicht zufrieden war,

⁵⁹) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 144, für Fulda eingehend behandelt bei Lübbeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe (wie Anm. 23) S. 470, vgl. auch Gerold Meyer von Knonau, Jbb. Heinrich IV. u. Heinrich V., Bd. 2 (1984) S. 189 und Mügge, Studien (wie Anm. 23) S. 117–119. Der bislang beste Überblick über den Thüringer Zehntstreit bei Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 278–285.

⁶⁰) Lampert a. 1062 (wie Anm. 54) S. 79, a. 1066 S. 104, a. 1073 S. 146, a. 1075 S. 222; vgl. Tilmann Struve, Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits, Hessisches Jb. für LG 20 (1970) S. 73f.

zeigt die Tatsache, daß auch für diesen Kompromiß eine offizielle Beurkundung nicht erfolgte.

Eine nähere Betrachtung verdient die Argumentation des Bonifatiusnachfolgers auf der Erfurter Synode von 1073, die Lampert wiedergibt. Hier wird recht weit ausgeholt: seine Vorgänger hätten zu ihrer Zeit den Neubekehrten wie den Säuglingen Milch gegeben, nicht feste Speise, und mit weiser Regelung manches geduldet, was nun, nachdem die Gläubigen im Christentum gekräftigt seien, die Nachfolger im Bischofsamt zu unterbinden hätten. Die Kirche sei inzwischen erwachsen und fast greisenhaft geworden, die geistlichen Dinge seien den Geistlichen zu überantworten, den Gläubigen gezieme nicht mehr die Milch, sondern die feste Speise der kirchlichen Gesetze. So weit die Zusammenfassung der Rede des Erzbischofs. Unter ihrem Eindruck sei ihm nun als *servicium* für ihn selbst und seine Visitatoren die Bischofsquart von sämtlichen thüringischen Kirchen angeboten worden, doch habe er dies als unzureichend abgelehnt. Mit spitzer Feder weiß hier Lampert den Mainzer ins Unrecht zu setzen, dem die Bischofsquart sowieso schon gehörte und dem es keineswegs um gut Essen und Trinken für sich und seine Leute ging. Auch läßt er gerade so durchscheinen, daß die Klöster gleichzeitig den Laienbesitz an den Kirchenzehnten verteidigten, aber er geht darüber hinweg, als sei es nichts Ungehöriges. Die Meinung des Erzbischofs stellt er als grausam hin: *atroci responso archiepiscopus repulit*⁶¹. Mit der von Siegfried angeführten

⁶¹) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 142f.: *Id atroci responso archiepiscopus repulit, scilicet predecessores suos sua aetate pro suo arbitratu aeclesiae Dei moderatos fuisse, eosque rudibus in fide auditoribus et pene adhuc neophitis lac potum dedisse, non escam, et sapienti dispensatione multa indulgisse, quae processu temporis, dum in fide convaluissent, successorum suorum industria rescari vellent. Se autem iam adulta vel potius senescente aeclesia spiritualia comparare spiritualibus, nec iam parvulis lac, sed perfectis solidum cibum ministrare atque a filiis aeclesiae leges aeclesiasticas exigere. Proinde esse eis aut ab unitate aeclesiae secedendum aut legibus aeclesiae aequanimiter adquiescendum. Tum illi rursus per Deum orare... ut quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servicio contentus, tres reliquas portiones aeclesiis, quibus antiquitus attributatae fuissent, permetteret. Econtra episcopus non ea mente se ait tantum laborem trivisse... ut tandem aliquando voti compos effectus ultro iure suo cederet et tanto molimine extortas eis decimas ipsis pro libito suo partiendas addiceret.* Die gemeinsame Front der Klöster und Laien gegen den Erzbischof sieht Lampert a. 1073 S. 142 durchaus positiv: *Turingorum spes et fiducia potissimum in abbate Fuldensi et abbate Herveldensi nitebatur, quod hi aeclesias decimales plurimas et predia infinita haberent in Turingia, et hi si causa cecidissent sibi una cadendum esset.* Den Disput zwischen dem Erzbischof und den Äbten behandelt Wolfgang Eggert, *Lampertus scriptor callidissimus*. Über Tendenz und literarische Technik der Annalen des Hersfelder Mönchs, *Jb. für Feudalismus* 1 (1977) S. 98f., zu Recht als ein Beispiel für die scheinbar unparteiische, beiden Seiten ein Rederecht konzедierende, aber doch ganz einseitig beleuchtende Darstellungsweise Lamperts. Außer daß er den Mainzer nach einem *servicium* streben läßt und die Tatsache der Zehnten in Laienhand verschleiert, erwähnt Lampert auch mit keinem Wort,

Stelle aus 1. Cor. 3, 1–2⁶² hatte immerhin vor Zeiten ein Alkuin bei Karl dem Großen dafür plädiert, den neuzubekehrenden Avaren nicht sofort die Zehnten abzuverlangen, sondern erst später, wobei er auf die früheren Schwierigkeiten mit den Sachsen hinwies⁶³. Bei Siegfried ist dieses Zitat selbstverständlich nicht so zu verstehen, als ob die thüringischen Bauern bis dahin keine Zehnten gegeben hätten. Schon allein aus den oben erwähnten Verträgen von Retzbach 815 und Ingelheim 876 ergibt sich das Gegenteil. Es ging im thüringischen Zehntstreit des 11. Jahrhunderts nur um den richtigen Empfänger der Zehnten. Für diesen hielt sich der Mainzer als Ordinarius. Die von seinen Gegnern auf die Päpste, Karl den Großen und dessen Nachfolger oder auf die älteren Mainzer Erzbischöfe zurückgeführten Zehntrechte der Klöster sah er als vorläufige Zugeständnisse an, die jetzt rückgängig gemacht werden mußten. Diese Auffassung läßt sich auch aus dem Wortlaut des oben erwähnten Retzbacher Vertrags von 815 durchaus mit einigem Recht herleiten und findet überdies eine gewisse Stütze in der vorkarolingischen Gesetzgebung⁶⁴. Die Rechtmäßigkeit der Mainzer Ansprüche wurde dementsprechend von der gegnerischen Seite nur bedingt bestritten. Die Klöster betonten zwar, daß ihnen die Zehnten von alters her übertragen seien und daß sie lieber beim angestammten System der Bischofsquart bleiben würden, sie wußten aber doch, daß sie sich dabei nur auf eine *indulgentia* stützten⁶⁴. So war auch die Mainzer Forderung für Lampert nicht geradezu ungerecht, sondern

daß die Bischofsquart überhaupt nicht zur Debatte stand und bisher schon gezahlt worden war, vgl. oben Anm. 57. Obgleich Eggert diese Lampertstelle als tendenziös erkannt hat, ging er ihm doch insofern auf den Leim, als er ihm glaubte, es sei um die Zehntfreiheit der Bauern gegangen. Diese mußten auf jeden Fall zahlen, es wurde nur darüber gestritten, an wen.

⁶²) *Et ego, fratres, non potui vobis loqui quasi spiritualibus, sed quasi carnalibus: tamquam parvulis in Christo: lac vobis potum dedi, non escam: nondum enim poteratis: adhuc enim estis carnales*, vgl. auch Hebr. 5, 12–14, woran die Formulierung *perfectis solidum cibum ministrare* angelehnt ist.

⁶³) Alkuin, *Epistolae* Nr. 110, ed. Ernst Dümmler, MGH Epp. 4 S. 157 Z. 25–31; vgl. Perels, *Zehnten* (wie Anm. 11) S. 26–29 und Constable, *Monastic Tithes* (wie Anm. 24) S. 33 f.

⁶⁴) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 142: *quae et sedes apostolica et veteribus et recentibus scriptis crebro sibi firmasset, et precessores eius Mogontini pontifices, summi ac sanctissimi viri, usque ad Liupoldum episcopum nunquam infringere temptassent*, S. 143: *si in Karoli aliorumque imperatorum privilegiis, si in precessorum eius Mogontinorum pontificum indulgentia nihil sibi presidii aut spei reliquum esset*. Vgl. auch ebd. a. 1069 S. 107: *decimationum leges, priorum regum et episcoporum indulgentia sibi statutas*. – Das grundsätzliche Recht der Bischöfe an den Zehnten der ländlichen Kirchen wurde mancherorts schon in der Karolingerzeit bestritten und nicht überall gleich verstanden, vgl. Boyd (wie Anm. 15) S. 75–78.

grausam, obwohl er doch andernorts den Eindruck zu erwecken suchte, als habe der Erzbischof keinen rechtmäßigen Anspruch auf diese Zehnten gehabt⁶⁵.

Worin lag nun die Grausamkeit Siegfrieds? Den Klöstern konnte nicht verborgen geblieben sein, und für die Laien war es sicherlich noch ein schlimmeres Vorzeichen gewesen, daß der König seine nicht sehr ausge dehnten thüringischen Zehntrechte 1059 von Erzbischof Liutbald mit 120 Hufen, fast einem Viertel eines fuldischen Fürstenlehens, hatte freikaufen müssen. Im 11. Jahrhundert übertrafen die Besitzungen der Klöster in Thüringen die des Fiskus jedoch bei weitem⁶⁶. Mainz strebte mit allem Ernst eine Weiterentwicklung der kirchlichen Verhältnisse an, die die Nutznießer des bisherigen Systems finanziell hart treffen mußte. Das Wort Siegfrieds, daß die geistlichen Dinge den Geistlichen zu überantworten seien, vertritt einen typisch reformerischen Standpunkt. Diesen hatte er bezüglich der Zehnten bereits 1062 gegenüber dem Markgrafen Otto von Meißen durchgesetzt, der damals die Mainzer Lehen seines verstorbenen Bruders nur erhielt, nachdem er versprochen hatte, seine thüringischen Zehnten an den Erzbischof abzutreten und auch die übrigen thüringischen Herren zum Nachgeben in der Zehntfrage zu bewegen. Lampert von Hersfeld tadelte deswegen den Markgrafen mit harten Worten⁶⁷. Der Erzbischof dagegen schätzte das Fürstenpaar als *corpore et spiritu*

⁶⁵) Lampert a. 1069 S. 107: *Quodsi episcopus ad eos rem divinam non divinis, sed humanis armis expugnatum veniret et decimas iure belli sibi extorquere vellet, quas nec iure ecclesiastico nec lege forensi potuisset.*

⁶⁶) DH. IV. 48, Mainzer UB 1 Nr. 302 (Urkunde des Erzbischofs). Die Fürstenlehen Fuldas wurden im 12. Jh. von dem Mönch Eberhard mit je 500 Hufen angesetzt, vgl. *Traditiones et antiquitates Fuldenses*, ed. Ernst Friedrich Johann Dronke (1844) S. 140f. cap. 62. – Zur Ausdehnung des Reichsguts in Thüringen vgl. Wolfgang Metz, *Das karolingische Reichsgut* (1960) S. 136, ders., *Staufische Güterverzeichnisse* (1964) S. 14f., Elmar Wadle, *Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III.* (1969) S. 36–41, auch Waldemar Küther, *Lupnitz. Fiskus – Villa – Gau – Mark – Wildbann* (Mitteldeutsche Forschungen 74, 2, 1974) S. 162–237, bes. S. 183 ff., wo das Übergewicht Fuldas in einer Kleinlandschaft deutlich wird. Einen Eindruck von der großen Ausdehnung der Fuldaer Besitzungen gibt auch der Vertrag von 876, vgl. oben S. 28.

⁶⁷) Lampert a. 1062 S. 79: *Sed is beneficia Mogontini episcopatus aliter optinere non potuit, nisi promitteret decimas se de suis in Thuringia possessionibus daturum et caeteros Thuringos, ut idem facerent, coacturum. Quae res multorum malorum seminarium fuit, detestantibus omnibus Thuringis factum eius et asserentibus mori se malle quam patrum suorum legitima amittere; auch ebd. a. 1067 S. 104: Otto marchio Thuringorum obiit, gaudentibus admodum in morte eius omnibus Thuringis, eo quod ipse primus ex principibus Thuringorum, ut predictum est, decimas ex suis in Thuringia possessionibus dare consensisset et per hoc calamitatem maximam genti suae invexisse videretur.* – Die Wendung *spiritualia comparare spiritualibus* aus 1. Cor. 2, 13.

quasi filios in Christo, lobte es für seinen Verzicht, den es *pro remedio anime sue et pro salute animarum omnium parentum suorum* geleistet hatte, und stattete die Kirche ihrer Residenz Orlamünde mit den Zehnten eines großen Bezirks aus, von denen er sich nur ein *servicium* für seinen zum Sendgericht jeweils anreisenden *missus* vorbehielt⁶⁸. Was Siegfried 1062 von Otto verlangt und 1073 in seiner Synodalansprache offensichtlich zum wiederholten Male vorgetragen hatte, war von Petrus Damiani schon um 1060 mit der für ihn charakteristischen Leidenschaft so formuliert worden, daß es das Gleiche sei, ob man einem Laien einen Kirchenzehnten überlasse, oder ihm ein tödliches Gift verabreiche⁶⁹. Man darf sich indessen von der propagandistischen Rhetorik nicht täuschen lassen. Im Gegensatz zur Heftigkeit, mit der er dargeboten wird, ist der Zehntbegriff Petrus Damianis eigentümlich flach.

Der springende Punkt ist für ihn die Sakralität der Zehnten. Gelangen sie in Laienhände, so werden sie profaniert, und dies sieht er als das alleinige Übel an. Die Zweckbestimmung der Zehnten bleibt außer Betracht. Der Gedanke, daß Klöster mit Pfarrzehnten im Grunde nichts zu tun haben, kommt nicht auf. Im Gegenteil, da sie geistliche Institute im besten Sinn des Wortes sind, ist die Übertragung von Zehnten aus Laienbesitz gerade an Klöster wünschenswert. Demgegenüber gelten ihm die Bischöfe als die Hauptschuldigen für die Profanierung der Zehnten⁷⁰. Der Mainzer Zehntbegriff ist differenzierter und übersteigt den einfachen Gegensatz sakral-profane. Der wesentliche Aspekt ist die richtige Verwendung der Zehnten, die hauptsächlich in der Finanzierung der Pfarrorganisation, weniger in der der Klöster liegen soll. Dieser Zweck wird in Mainzer Sicht auch erreicht, wenn Zehnte in zweckfremdem (möglicherweise sogar in Laien-) Besitz bleiben, aber durch andere Güter ersetzt werden, die der Erzbischof dann tatsächlich verwenden kann. So vertauschte schon Bardo 1040 eine *decimatio iusta* gegen umfangreiche Güter des Klosters Kaufungen⁷¹, und Liutbald überließ 1057 der Abtei Hersfeld ihre Zehnten auf fränkischem Boden im Austausch für Besitzungen, die ihm für seine kir-

⁶⁸ Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 365, bestätigt von Erzbischof Konrad mit genauer Beschreibung der Ausstattung, ebd. 2 Nr. 588 zu 1194 Jan. 16.

⁶⁹ Epistola IV 12, Migne PL 144 Sp. 324 A, zur Datierung Jean Leclercq, Saint Pierre Damien, ermite et homme d'église (Uomini e dottrine 3, 1960) S. 83, vgl. auch Boyd (wie Anm. 25) S. 105 f.

⁷⁰ Boyd (wie Anm. 25) S. 105 f.

⁷¹ DH. III. 61, vgl. Wilhelm A. Eckhardt, Kaufungen und Kassel, in: Festschrift Karl August Eckhardt (1961) S. 32 ff., ders., Der Königshof Walburg und das Kloster Kaufungen, Hessisches Jb. für LG 30 (1980) S. 299 f. und Karl Heine-meyer, Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel (1971) S. 184–189.

chenorganisatorischen Pläne nützlich erschienen⁷². Nicht anders verhielt er sich gegenüber Heinrich IV., der, wie bereits erwähnt, 1059 die Zehnten vom thüringischen Reichsgut für die Gegenleistung von 120 Hufen behalten durfte. Auch in Mainz wurde der Zehnt eindeutig als *census dei* aufgefaßt⁷³, es konnte aber über Einzelzehnte durchaus verhandelt werden, während dies der ganz formalistische Zehntbegriff eines Petrus Damiani nicht erlaubte⁷⁴. Auch von der Beschränkung der klösterlichen Zehnten auf die Salzehnten wußte Petrus Damiani selbstverständlich nichts. Die wesentliche Verschiedenheit des Mainzer Zehntbegriffs von dem der Cluniazenser und Gregorianer findet einen späten Ausdruck durch Petrus Venerabilis, der um 1132/40 die cluniazensische Tradition des Kirchen- und Zehntbesitzes gegen die Zisterzienserabte unter anderm mit dem Hinweis verteidigte, daß die Mönche Clunys früher selbst vom Salland Zehnt an fremde Zehntherren entrichtet hätten, und daß dies rechtens gewesen sei⁷⁵. Dies waren die Zeiten gewesen, in denen Petrus Damiani seiner fast uneingeschränkten Bewunderung für Cluny Ausdruck gab⁷⁶, in denen aber die Mainzer Kirche eine Zehntauffassung vertrat, welche von den Gregorianern desavouiert wurde, dieselbe, die jetzt von den Zisterziensern dem Abt von Cluny als die richtige entgegengehalten wird.

Die Auffassung der Mainzer Kirche im 11. Jahrhundert von der anzustrebenden Verwendung der Zehnten ist auch genau die der ‚Querimonia‘. Wie Erzbischof Willigis Salzehnte, die bislang der Armenversorgung gedient hatten, um das Jahr 1000 für die Ausstattung des Kanonikerstifts St. Viktor umwidmete, wie Erzbischof Siegfried I. mit den im Thüringer Zehntstreit den Klöstern abgewonnenen Zehntanteilen 1069 beim Mainzer St. Petersstift anfang, für den Aufbau aller Kirchen seiner Diözese zu sorgen, so will auch der Verfasser der ‚Querimonia‘ mit den Corvey und Herford streitig gemachten Zehnten seinen Klerus versorgen und das Os-

⁷²) Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 299.

⁷³) Erzbischof Siegfried in Mainzer UB 1 Nr. 365.

⁷⁴) Das propagandistische Vereinfachen der Gregorianer hat Norman F. Cantor, *The Crisis of Western Monasticism 1050–1130*, *The American Historical Review* 66 (1960) S. 64–67, mit Recht hervorgehoben, bestätigt von Louis J. Leclercq, *Motives and Ideals of the Eleventh-Century Monastic Renewal*, in: *The Cistercian Spirit. A Symposium in Memory of Thomas Merton*, ed. M. Basil Pennington (1973) S. 42 ff.

⁷⁵) *Letters of Peter the Venerable* 1 (wie Anm. 40) S. 115 Nr. 35, zur Datierung ebd. 2, S. 124; vgl. Boyd (wie Anm. 25) S. 263 f. und zu den Zehntstreitigkeiten zwischen Cluny und Cîteaux allgemein Constable, *Cluniac Tithes* (wie Anm. 34) passim.

⁷⁶) Vgl. Cowdrey, *Cluniacs* (wie Anm. 44) S. 47–51.

nabrücker Domstift bauen. Mit der Bischofsquart ist er, wie Siegfried von Mainz, nicht zufrieden. Die von Angelika Spicker-Wendt rekonstruierte Salzehlntlösung der ‚Responsio‘ möchte dasselbe wie die Mainzer Forderungen an Fulda und Hersfeld hinsichtlich der thüringischen Zehnten: auf die Salzehlnten soll der rechtliche Anspruch der Klöster auf Kirchenzehnte reduziert werden. Das hat sich weit von jenem Sinn der Salzehlnten entfernt, den sie einmal in der Karolingerzeit gehabt hatten. Aber es ließ sich nur dort entwickeln, wo Salzehlnte als klösterliche Spezialbudgets üblich gewesen waren, d. h. auf dem Boden starker fränkischer Tradition und nicht in den Kreisen der cluniazensischen Reform.

Was bedeutet dies für den Autor von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘? Er muß vor allem die im Thüringer Zehntstreit vorgetragene Mainzer Argumentation gekannt haben, die anderen Reformlandschaften zu dieser Zeit noch fremd war. Dies trifft unschwer auf Benno II. von Osnabrück zu, der bereits von Kurt-Ulrich Jäschke und Detlev Jasper⁷⁷ als mutmaßlicher Fälscher des Briefwechsels namhaft gemacht wurde. Benno war sowohl einer der eingeschriebenen Zeugen des Mühlhäuser Vorvertrags vom April/Mai 1069⁷⁸ als auch Teilnehmer der Erfurter Synode von 1073 gewesen. Auf dieser hatte er sogar nach dem Zeugnis Lamperts für die mainzisch-königliche Sache gesprochen⁷⁹. Er kannte also das Mainzer Konzept zur Genüge. Doch hatte er auch erfahren, daß sich diese Vorstellungen nicht auf geradem Wege durchsetzen ließen. Gegen die aus der Frühzeit der kirchlichen Organisation in Thüringen und Sachsen überkommenen Zehntrechte der Klöster und Laien konnte das Argument, daß eine ausgereifte Kirche den alten Ausnahmeregelungen den Abschied geben müsse, nichts ausrichten. Selbst die in der reformerischen Propaganda oft zu hörende Forderung, daß geistliche Dinge nicht in die Hände von Laien gehören, schien wenig Durchsetzungskraft zu haben. Der König mußte dem Mainzer Erzbischof mit höchstem Einsatz zu Hilfe kommen, nach Lampert setzte er dabei Krone und Leben aufs Spiel⁸⁰, war aber letztlich

⁷⁷) Vgl. oben S. 22 f. mit Anm. 3 und 9.

⁷⁸) Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 321.

⁷⁹) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 142. Es ist ferner auf eine Parallele in der Terminologie Bennos zum Privileg Liutbalds von 1055 hinzuweisen. In dem auf Benno II. zurückzuführenden DLD. † 51 enthält die Klausel *exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos foravuerch vocamus*, den gleichen deutschen Ausdruck für das Salgut wie Liutbalds Worte von 1055, *illa decima super vorewerck episcopi*, vgl. oben Anm. 51.

⁸⁰) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 172: im Sachsenkrieg werden die Zehnten aus Thüringen nicht an Mainz abgeführt... *dolente rege, quod, dum decimis immoderatus inbiaret, pene regnum cum vita amisisset*.

doch geneigt, Kompromissen zuzustimmen, da auch das Wohl der Klöster und der Großen zu berücksichtigen war, insbesondere, wenn sie in der Huld des Königs standen oder in sie zurückfinden wollten. Daher konnte der Mainzer nur einen Teil seiner Forderungen durchsetzen. Benno lernte daraus, daß dem bischöflichen Anspruch eine Grundlage in alten Urkunden und historischen Quellen zu schaffen war, daß er ferner abwarten mußte, bis Papst und König versöhnt, seine Gegner aber beim König in Ungnade gefallen waren. In Bennos Lebensbeschreibung erzählt Norbert von Iburg, daß sich der Osnabrücker Bischof nach seiner Vertreibung aus Sachsen längere Zeit am Hof aufhielt, um nach einer gewissen Zeit zu erkennen, daß die Stunde gekommen sei, den Prozeß um seine Zehnten auf günstige Weise zu führen⁸¹. Er trug nun Heinrich IV. vor, daß nach altem Herkommen die Bischöfe die Zehnten haben müßten, daß er, Benno, durch seine Königstreue alles verloren habe und zu entschädigen sei. Dadurch werde auch für andere ein Anreiz gegeben, die Sache des Königs zu unterstützen. Die gegenwärtigen Besitzer der Zehnten seien Reichsfeinde, hätten ihre Ansprüche durch ihre Treulosigkeit verwirkt, ihnen müßten die Mittel entzogen werden, mit denen sie gegen den König kämpften, der sich überdies wegen seiner Sünden in schwieriger Lage befände und sich mit Gott versöhnen müsse. Diese Gedanken schließen sich bestens an die ‚Querimonia‘ an: was einst Gefwin durch seine *perfidia* und *infidelitas* verloren hatte, was Corvey und Herford trotz ihrer *perfidia* immer noch in Händen hielten, das sollte jetzt Benno, der all sein Gut *pro regis fidelitate* verloren hatte, zurückerstattet werden⁸². Die Fälschung mehrerer Urkunden und des Briefwechsels zwischen Bischof Egilmar und Stephan V., dann die Wahl des richtigen Augenblicks, als die Klöster Corvey und Herford unter dem Einfluß der Gegner des Königs standen und gleichzeitig Heinrich IV. unmittelbar nach Canossa vom Bann gelöst war, zeigen die Umsicht, mit welcher der Osnabrücker Bischof zu Werke ging. Geschickter konnte man kaum handeln. Juristisch Sieger auf der ganzen Li-

⁸¹) Norbert von Iburg, Vita Bennonis cap. 16, MGH SS 30 S. 881.

⁸²) Ebd. cap. 17 S. 883; zu den wechselseitigen Parallelen vgl. ebd. cap. 16 S. 881 Z. 24 und Z. 29, sowie ‚Querimonia‘ (wie Anm. 1) S. 360 Z. 24. – Das vorsichtige Taktieren Bennos erklärt wohl auch die Anfertigung verschiedener gefälschter Königsurkunden, die im Rechtsinhalt zum Teil nicht ganz kongruent sind, aber offenbar auch nicht alle vorgelegt wurden. Der Osnabrücker wollte für verschiedene politische Lagen und Möglichkeiten jeweils präzise gerüstet sein. Die Widersprüche der Urkundenfälschungen untereinander wurden öfter behandelt, zusammenfassend Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 14 und 48–51.

nie, hat allerdings auch Benno sein Ziel in der Praxis nicht ganz erreicht⁸³.

Waren nun ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ auf die Kurie oder den König berechnet? Nach dem Bericht Norberts von Iburg hatte Benno seine Hoffnungen auf Heinrich IV. gestellt. Auch aus rein formalen Gründen ergibt sich, daß die Briefe, wenigstens fürs erste, nur in einem Prozeß am königlichen Hof eingesetzt werden sollten. Da die vorgebliche Entscheidung Stephans V. bereits vorlag, sich dann in dem Königsdiplom DArn. †137 urkundlich wiederfand, durch DO.I. †421 jedoch beeinträchtigt worden war, mußte eigentlich ein König die Angelegenheit wieder in Ordnung bringen. Es spricht zudem der sachliche Grund gegen den Plan einer Vorlage von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ in Rom, daß die Nachfolger Petri zur Zeit Bennos für bischöfliche Zehntansprüche, so wie sie nach Mainzer Art verstanden wurden, nur taube Ohren hatten. Dies ist hier schon mehrfach angeklungen und läßt sich am deutlichsten in der Korrespondenz Siegfrieds I. von Mainz sehen. Auf seine Bitten um Unterstützung in der thüringischen Zehntfrage erhielt er 1065 von Alexander II. eine allgemeine Antwort, daß jeder Christ Zehnten zu zahlen oder nicht als Christ zu gelten habe⁸⁴. Ein solcher Gemeinplatz war für den Mainzer Erzbischof wenig nützlich, weshalb er sich in der zweiten Jahreshälfte von 1066 oder Anfang 1067 erneut an den Papst und zugleich an Hildebrand wandte, mit der Bitte, einen Legaten zu einer Synode zu entsenden, die über die thüringischen Zehnten entscheiden sollte. Obwohl er Hildebrand für einen Freund hielt und auch deutlich durchblicken ließ, daß es an einer materiellen Erkenntlichkeit nicht fehlen würde⁸⁵, erhielt Siegfried von Alexander II. keine Antwort, so daß er von neuem an ihn schreiben mußte⁸⁶. Stattdessen durfte sich Abt Widerad von Fulda nicht lange vor dem Mühlhäuser Vorvertrag vom April/Mai 1069 über einen freundlichen Brief des Papstes freuen, in dem auch eine gleichzeitige Mahnung an den Mainzer mitgeteilt wurde, daß dieser das, was Fulda bei seinem Amtsantritt besessen hatte, zurückgeben, die kirchlichen Strafen gegen die Abtei

⁸³) Vgl. Kurt-Ulrich Jäschke, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., 2, AfD 11/12 (1965/66) S. 311–321 und zusammenfassend Kaminsky, Corvey (wie Anm. 21) S. 85 f. Für Corvey gelangte Kaminsky S. 158 zu dem Ergebnis, daß es offenbar nicht alle Nordlandzehnten, auch von seinen Villikationen nicht, an den Osnabrücker Bischof verlor.

⁸⁴) JL 4577 = Germ. Pont. 4, 4 S. 94 Nr. 130.

⁸⁵) Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 315, 316 = Germ. Pont. 4, 4 S. 95 Nr. 132, 133; vgl. Eugen Hannach, Erzbischof Siegfried I. von Mainz als persönlicher und politischer Charakter (1900) S. 32 und Carl Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1895) S. 598.

⁸⁶) Mainzer UB 1 Nr. 317 = Germ. Pont. 4, 4 S. 95 Nr. 134.

aufheben, und im übrigen warten solle, bis der päpstliche Legat in *ventura synodo* den Streit entscheide⁸⁷. Weil dieser Legat seit 1066/67 erfolglos angefordert war, konnte Siegfried allerdings über die dilatorische Haltung des Papstes nicht im Zweifel sein und suchte zunächst den Kompromiß des Mühlhäuser Vorvertrags, dann den der Erfurter Synode vom März 1073. Im Glückwunschschreiben später in diesem Jahr an Gregor VII. zu dessen Wahl war der Mainzer voller Hoffnung, daß der langjährige Freund ihm nun bei der Einklagung der thüringischen Zehnten behilflich sein werde⁸⁸. Doch wider Erwarten kam nichts als ein herber Tadel, weil Siegfried es gewagt hatte, kanonische Bedenken gegen die päpstliche Behandlung des Streites zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz zu äußern⁸⁹. Eine Verbesserung des Ergebnisses der Erfurter Synode von 1073 war durch päpstliche Hilfe nicht zu erwarten. Für Gregor VII. hatte die Unterdrückung von Simonie und Nikolaitismus die größere Dringlichkeit. Auch waren die Päpste von jeher dazu geneigt, die Klöster zu schützen und keine bischöflichen Anliegen gegen diese durchzusetzen⁹⁰. Von großer Bedeutung war sicherlich auch der erhebliche Unterschied der cluniazensischen Zehntpraxis von der der Reichsklöster, da in Rom Cluny als die Richtschnur galt. Profanpolitische Gründe, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, haben wohl ebenfalls eine Rolle gespielt⁹¹. Im wesentlichen die gleichen Erfahrungen wie Siegfried machte nach dem Zeugnis Norberts von Iburg Benno II. von Osnabrück⁹².

⁸⁷) Mainzer UB 1 Nr. 320 = JL 4659 = Germ. Pont. 4, 4 S. 386 Nr. 87. Bereits 1059 hatte Nikolaus II. die Ansprüche Burchards von Halberstadt auf Hersfelder Zehnte abgewiesen, vgl. Hölk, Zehnten (wie Anm. 52) S. 80, und auch Liutbald von Mainz wegen der thüringischen Zehnten Hersfelds und Fuldas abgemahnt, vgl. Germ. Pont. 4, 4 S. 92 Nr. 120.

⁸⁸) Mainzer UB 1 Nr. 335 = Germ. Pont. 4, 4 S. 99 Nr. 150.

⁸⁹) Mainzer UB 1 Nr. 337 = Gregor VII., Register I 60, ed. Erich Caspar, MGH Epp. sel. 2, 1 S. 87 = JL 4837 = Germ. Pont. 4, 4 S. 100 Nr. 151, vgl. dazu zuletzt Ian Stuart Robinson, 'Periculosus Homo'. Pope Gregory VII and Episcopal Authority, Viator 9 (1078) S. 127 f.

⁹⁰) Über die Bevorzugung der Klöster klagten schon die Zeitgenossen, vgl. Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 152 f. Daß die Kurie sich gegenüber den Mainzer Hilfesuchen „vorsichtig“ verhielt, so Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 280, scheint mir zu schwach ausgedrückt, Rom verhielt sich eindeutig ablehnend.

⁹¹) Zur allgemeinen Rechtfertigung, die Gregor VII. für das Vorgehen gegen bischöfliche Interessen gab, Robinson (wie Anm. 89) S. 103–131; italienische Beispiele bei Yoram Milo, Dissonance between Papal and Local Reform Interests in Pre-Gregorian Tuscany, Studi Medievali, 3^a ser. 20 (1979) S. 69–86.

⁹²) Norbert von Iburg cap. 17 (wie Anm. 81) S. 883 Z. 18 f.: *quotiens Romam ierit omnesque, de quorum adiutorio praesumebat, offensos invenerit*, vgl. die Erläuterungen bei Jäschke und Kaminsky (wie Anm. 83).

Erst nachdem Bennos Königsprivilegien unter Dach und Fach waren, scheint Gregor VII. erkannt zu haben, daß das Reformpapsttum etwas versäumt hatte. Auf der Herbstsynode von 1078 verkündete er ostentativ, daß Laien nur mit Gefahr für ihre Seele Zehntrechte innehaben können und daß Äbte allein mit Erlaubnis des Papstes oder des Diözesanbischofs Zehnte erheben dürfen⁹³. Für den Bestand der päpstlichen Partei in Deutschland war besonders der erste Satz nicht ungefährlich. Da sich manche ihrer weltlichen Vertreter außer durch Gegnerschaft zum König und Anhänglichkeit an Gregor VII. in reformerischen Tugenden wenig auszeichneten, sah sich Manegold von Lautenbach veranlaßt, diese Sentenz des Papstes über den Zehntbesitz von Laien abschwächend zu interpretieren⁹⁴. Die Anziehungskraft der päpstlich-klösterlichen Partei für den Adel hatte nicht zuletzt darin gelegen, daß deren Reform erheblich billiger zu haben war als die des Mainzer Zehntkonzepts. Im weiteren Verlauf, besonders seit Urban II., wurden die beiden Prinzipien, daß Laien keine Zehnten und Klöster solche nur mit Genehmigung des Ortsbischofs beziehen dürfen, wenigstens der Form nach Richtlinien der päpstlichen Politik. Gerade der zweite Teil davon hat indessen die tatsächliche Entwicklung nicht bestimmt. Vielmehr mußten die Bischöfe auf päpstlichen Druck hin den klösterlichen Bedürfnissen den weitesten Raum lassen⁹⁵.

Dies geschah selbst in Mainz. Nach der mißglückten Absage der Reichsbischöfe an Gregor VII. von 1076 hätte Siegfried seine Zehntpolitik nur im Schisma weiterverfolgen können. Da dies gegen sein Gewissen ging,

⁹³) Gregor VII., Register VI 5b (wie Anm. 89) S. 404 can. XXXII und 9 (25). – Benno II. erlangte keine päpstliche beurkundete Bestätigung dessen, was er bei Heinrich IV. erreicht hatte, vgl. Jäschke, Studien 2 (wie Anm. 83) S. 335–342 und Kaminsky, Corvey (wie Anm. 21) S. 90. Norbert von Iburg behauptet jedoch cap. 17 S. 882 Z. 36 – S. 883 Z. 2: *accepta tam a rege licentia Romam profectus, papam illum adiit, et quicquid super decimationis illius recognitione statuerat, apostolici illius assensus et auctoritas Romana firmabat*. Man kann freilich die Sentenz der Herbstsynode von 1078 als Bestätigung der Rechte Bennos ansehen. Sie war wohl kein formelles Privileg, hatte aber für ihn im Zusammenhang seines Fälschungswerkes, besonders im Anschluß an die ‚Responsio‘ mit der vorgeliebten Entscheidung Stephans V., den gleichen Effekt. Vielleicht ist der Synodenbeschluß auf die Initiative Bennos zurückzuführen. Gregor VII. selbst sah den Streit Bennos mit Corvey noch 1081 für nicht erledigt an, vgl. JL 5217 = Gregor VII., Register IX 10 S. 587, vgl. ebd. S. 157 Anm. 6.

⁹⁴) Ad Gebarhardum liber cap. 50, MGH Ldl 1 S. 399, vgl. Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 89f. Anm. 4.

⁹⁵) Constable, Monastic Tithes S. 89–98, ders., Monastic Possession of Churches and ‚Spiritualia‘ in the Age of Reform, in: Il monachesimo e la riforma ecclesiastica 1049–1122. Atti della quarta settimana internazionale di studio, Mendola, 23–29 agosto 1968 (Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 6, 1971) S. 321; auch schon Georg Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1868) S. 245 und Schreiber, Kurie und Kloster 1 (wie Anm. 14) S. 249ff.

mußte er sich in der Zehntfrage wohl oder übel mit der Partei seiner bisherigen Gegner arrangieren. Erzbischof Ruthard (1089–1109) beschnitt dann die Ausstattung der Stifte Nörten und St. Viktor, wandelte Disibodenberg an der Nahe und St. Peter in Erfurt in Klöster um, eximierte klösterliche Pfarreien von der Jurisdiktion des Archidiakons und störte damit das seit Willigis kontinuierlich aufgebaute System ganz empfindlich. Trotzdem wurde ein Minimum des einst Erreichten festgehalten. Die oben erwähnte Urkunde Siegfrieds für Markgraf Otto von Meißen wurde erst zwischen 1083 und 1085 ausgestellt⁹⁶, und Ruthard gewährte neugegründeten thüringischen Adelsklöstern offenbar nur die Salzehnten. Sie haben diese Beschränkung im 12. Jahrhundert selbstverständlich mithilfe von Fälschungen wieder aufgehoben, während die weltlichen Herrn in Thüringen, so scheint es, ihr *antiquum ius* der reduzierten Zehntzahlung nie verloren haben⁹⁷. Sie waren die eigentlichen Gewinner. Das Ziel des Einsatzes der Zehnten durch den Bischof zum Ausbau der Pfarrorganisation wurde von Adalbert I. (1109–1137) dann prinzipiell aufgegeben⁹⁸.

⁹⁶) Mainzer UB 1 Nr. 365.

⁹⁷) Ebd. Nr. 422, mit Hilfe einer echten Ruthard-Urkunde von 1105 Apr. 30 gefälscht. Der Erzbischof gab Reinhardsbrunn die Bestätigung *omnium dominicalium suorum cunctorumque sibi adherentium decimationem quam deo et nobis primitus recognoverunt*. Die Unterscheidung zwischen Sal- und sonstigen Zehnten wäre überflüssig, wenn das Kloster von Anfang an alle Zehnten von seinen gesamten Gütern erhalten hätte, wird aber erklärlich, wenn man annimmt, daß das *cunctorumque sibi adherentium* später eingefügt wurde. In Nr. 464, einer Fälschung auf Adalbert I. für dasselbe Kloster von angeblich 1116 April 17, wird die Vorurkunde Ruthards erwähnt, aber nur vom Salzehnt gesprochen, zu dem dann Adalbert die Zehnten von den Gütern des Grafen Ludwig von Thüringen und noch zu schenkende Laienzehnte hinzugefügt hätte. Nach Nr. 424, wiederum einer Fälschung auf Ruthard, erhielt Kloster Katlenburg vom Erzbischof *decimationes super tria voreweri*, also Salzehnte, die Mainzer Lehen der Grafen von Katlenburg gewesen waren. Die Absicht dieser Fälschung war offenbar nur die Erweiterung der Güterliste (darin auch eine Kirche mit Zehnten). – Zur Rolle Reinhardsbrunns als Adelskloster vgl. Lutz Fenske, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen (1977) S. 241–252. – In Mainzer UB 2 Nr. 671 von 1183/97 gewährte Erzbischof Konrad den Zisterziensern von Schulpforta: *... ne de aliis mansis, quos vel postmodum conquisierunt vel adhuc conquisituri sunt, decimas exolvere cogantur præter antiquum ius, quod ex consuetudine per provinciam solvitur, quia prorsus a iusticia alienum esse dinoscitur, si de his rebus decimæ ab eis exigantur, quæ nec a secularibus prius exactæ fuerunt*.

⁹⁸) Vgl. dazu künftig meine Arbeit über das Mainzer Erzstift im 10. und 11. Jh. – Parallel entscheidet Adalbert I. als päpstlicher Legat im Zehntstreit zwischen Hersfeld und dem Bischof von Halberstadt gegen seinen Suffragan, Mainzer UB 1 Nr. 588 = Germ. Pont. 4,4 S. 283 Nr. 17, bestätigt von Innocenz II. in JL 7659 = Germ. Pont. 4,4 S. 283 Nr. 18; vgl. auch DLo. III. 68 und JL 9201.

Die nachteiligen Wirkungen klösterlichen Zehnt- und Niederkirchenbesitzes wurden wenig später von Gerhoch von Reichersberg in einer Schrift an Innocenz II. erörtert. Unter dem Eindruck der Zerrüttung des Niederkirchenwesens und der Armenpflege schienen ihm Zehnte in den Händen von Klöstern wie von Laien gleichermaßen fehl am Platz. Allerdings war er sich bewußt, daß seine Ansichten nicht allgemein anerkannt waren. Als vernünftig Denkende in Sachen Kirchenzehnt sah er nur den Zisterzienser Bernhard von Clairvaux und den Bischof Oleguer von Tarragona an, deren Rat er dem Papst empfahl⁹⁹. Während Tarragona später im Streit mit der Abtei Ripoll durch die Kurie ebensowenig Unterstützung fand¹⁰⁰ wie früher Siegfried I. von Mainz und Benno II. von Osnabrück in ihren Anliegen, setzte sich der Gedanke der Beschränkung des Zehntbesitzes auf den Salzehnten dennoch bei den Zisterziensern und, nach deren Vorbild, bei verschiedenen andern Orden durch¹⁰¹. Er war nun nicht mehr ein bischöfliches Reformprogramm, sondern ein benediktinisch-asketisches Ideal und zugleich ein Prinzip der Zehntfreiheit, weil dadurch eigenbewirtschaftetes Klostergut aus der Pfarrzehntung herausgenommen ist.

Abschließend wäre nun zu klären, wie dieser Gedanke von Mainz aus bei den Zisterziensern Eingang gefunden hat. Die Herleitung der zisterziensischen Zehntfreiheit von der Eremitenbewegung des 11. Jahrhunderts nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung¹⁰² hat drei Mängel: in dieser Tradition fehlt das charakteristische Salzehntprinzip, es gibt keine unmittelbaren Verbindungen zur Gründung von Cîteaux und sie steht nicht im Einklang mit dem streng benediktinischen Zoenobitentum der Zisterzienser. Nach Ordericus Vitalis wollte Robert von Molesme die zisterziensische Reform ausdrücklich nicht nach den Gewohnheiten der ägyptischen Väter ausrichten. Diese sollten nur die Sehnsucht nach einer höheren Askese erwecken, während er die strenge Befolgung der Bene-

⁹⁹) Ratzinger, Armenpflege (wie Anm. 95) S. 244–247, vgl. Peter Classen, Gerhoch von Reichersberg (1960) S. 45, 51 ff., 407 f. Nr. 3; zu Oleguer ebd. S. 53 mit Anm. 43 und zuletzt Lawrence J. McCrank, The Foundation of the Confraternity of Tarragona by Archbishop Oleguer Bonestruga, 1126–1129, Viator 9 (1978) S. 157–177.

¹⁰⁰) Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster 1 (wie Anm. 14) S. 181.

¹⁰¹) Zum Zehntkonzept der Zisterzienser und Karthäuser vgl. Schreiber, Kurie und Kloster 1 S. 256–269, Boyd (wie Anm. 15) S. 263–266 und zusammenfassend Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 138–142, sowie ders., Monastic Possession (wie Anm. 95) S. 326 f.

¹⁰²) Grundlegend Mahn, L'ordre Cistercien (wie Anm. 45) S. 27 ff., vgl. auch oben Anm. 101.

diktinerregel in allen Punkten verlangte¹⁰³. Zwei der drei genannten Mängel lassen sich bei einer Herleitung vom Mainzer Zehntverständnis auf den ersten Blick beheben: in Mainz wurde das Prinzip der Beschränkung des klösterlichen Zehntbesitzes auf den Salzehnten entwickelt und es war hier von allem Anfang an mit dem benediktinischen Mönchtum verbunden. Wie aber steht es mit persönlichen, deutlich erkennbaren Verbindungen zur Gründung von Cîteaux?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst eine gewisse Unsicherheit über die Person dessen auszuräumen, der die frühen zisterziensischen Grundsätze bestimmt hat. Ordericus Vitalis und Idung von Prüfening weisen auf Robert von Molesme, aus dem Standardtext des ‚Exordium Parvum‘ ist Alberich von Cîteaux als Urheber ermittelt worden, Wilhelm von Malmesbury endlich stellte seinen Landsmann Stephan Harding in den Mittelpunkt. Bede K. Lackner hat die Frage 1972 ausführlich erörtert, sich jedoch zu keiner endgültigen Lösung durchgerungen¹⁰⁴. Er hielt es für wahrscheinlich, daß das Konzept auf Robert von Molesme zurückging, wie weit indessen Veränderungen durch die späteren Äbte Alberich und Stephan vorgenommen wurden, schien ihm unbestimmbar¹⁰⁵. Ein Hauptgrund für seine Zurückhaltung war seine Annahme, der bekannte Dialog zwischen einem Zisterzienser und einem Cluniazenser sei erst 1170 verfaßt worden. Doch konnte R. B. C. Huygens inzwischen nicht nur den Verfasser, Idung von Prüfening, identifizieren, sondern auch aus dessen Lebensgeschichte wahrscheinlich machen, daß der Traktat zwischen 1153 und 1155 niedergeschrieben wurde¹⁰⁶. Diese Datierung läßt sich durch eine weitere Beobachtung untermauern. In einem ausführlichen Zitat aus dem ‚Exordium Parvum‘ berichtet Idung in seinem Dialog I 52, daß man in Molesme anfang zu befürchten, wegen der Nichtbefolgung der Benediktinerregel *periurii crimen scienter incurrisse*. In vielen Abschriften des ‚Exordium Parvum‘, im Standardtext sozusagen, fehlt dieser Zug, und J.-A. Lefèvre hatte dies damit erklärt, daß der Passus seit etwa 1152 zu-

¹⁰³) *Historia ecclesiastica* III 437–438, ed. Marjorie Chibnall Bd. 4 (1973) S. 314: *Imitabilem Aegiptiorum patrum uitam ad informationem boni commemoro, sed inde nulla uobis uiolentia imponitur exactio, immo salubris proponitur persuasio. Verum ad tenendam per omnia sancti Benedicti regulam uos inuito; quam in pluribus preuaricari secundum id quod professi estis uos ueraciter agnosco. Vnde superni iudicis animaduersionem pertimesco, ne in nos deseuiat pro reatu transgressionis in tremendo iudicio.*

¹⁰⁴) B. K. Lackner, *The Eleventh-Century Background of Cîteaux* (1972) S. 255–261.

¹⁰⁵) Ebd. S. 261.

¹⁰⁶) R. B. C. Huygens, *Le moine Idung* (wie Anm. 40) S. 297 f., Bredero, *Le ‚Dialogus‘* (wie Anm. 40) S. 514, nimmt als spätestes mögliches Jahr 1159 an.

nehmend unterdrückt wurde¹⁰⁷. Beide Daten kommen sich nahe genug, um folgern zu dürfen, daß der ältere Text des ‚Exordium Parvum‘, den Idung zitierte, der Zeit vor 1152/55 angehört. Ferner erregte der gespreizte Eingang des Standardtextes, der wenig zur asketisch-demütigen Haltung der Gründungsphase paßt, berechtigterweise Anstoß¹⁰⁸. Idung und Ordericus Vitalis haben in ihren Zitaten diese bedenkliche Einleitung nicht und erweisen sich damit als Quellen, die dem Ursprung des Ordens näher stehen¹⁰⁹. Diese ältere Tradition sichert Robert von Molesme als den Urheber der im ‚Exordium Parvum‘ dargelegten Reformgedanken. Einer der wichtigsten darunter war der des Verzichts auf die Zehnten von nicht eigenbewirtschaftetem Gut, so daß es nicht verwundern kann, wenn sich von ihm der Cluniazenser im Dialog Idungs besonders beunruhigt zeigte.

Von wem hat nun Robert von Molesme dieses Mainzer Prinzip übernommen? Er hat persönlich wohl keine unmittelbaren Verbindungen zu Mainz gehabt. Doch ist hier auf Bischof Pibo von Toul zu verweisen. Molesme erwarb vor 1100 in der Diözese Toul vier Dependenzten. Damit stand Toul nach der Heimatdiözese Langres mit zehn und der Diözese Troyes mit fünf Tochterklöstern an dritter Stelle im Klosterverband von Molesme¹¹⁰. Pibo selbst schenkte Robert 1096/97 die Kirche von Commercy¹¹¹. Wenn sich beide nicht nur über das Geschäftliche dieser Stiftung

¹⁰⁷) A. Lefèvre, *Le vrai récit primitif des origines de Cîteaux est-il l'Exordium Parvum?*, *Le Moyen Age* 61 (1955) S. 79–120, 329–361. Die komplizierte Diskussion zu dieser Quelle wurde übersichtlich zusammengefaßt von David Knowles, *Great Historical Enterprises* (1963) S. 215–222.

¹⁰⁸) Knowles, *Enterprises* S. 219.

¹⁰⁹) R.B.C. Huygens (wie Anm. 40) S. 400 (I 52): *R. Molismensis abbas in vestro ordine et quidam fratres eius sepius inter se dei gratia aspirati de transgressione Regulæ beati Benedicti patris monachorum loquebantur, conquerebantur, contristabantur, videntes se ceterosque monachos hanc Regulam sollempni professione servaturos promississe eamque minime custodisse et ob hoc periurii crimen scienter incurrisse*, Ordericus Vitalis (wie Anm. 103) III 435–436 S. 312: *venerabilis Robertus abbas... conuocans fratres sic affatus est, „Nos fratres karissimi secundum normam sancti patris Benedicti professionem fecimus; sed ut michi uidetur non eam ex integro tenemus“*. Der spätere Standardtext beginnt mit: *Nos Cistercienses...*

¹¹⁰) Vgl. Lackner, *Background of Cîteaux* (wie Anm. 104) S. 231, dazu auch Jacques Choux, *Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme Grégorienne. L'épiscopat de Pibon 1069–1107* (1952) S. 120ff.

¹¹¹) Lackner, *Background of Cîteaux* S. 226, vgl. *Cartulaires de l'abbaye de Molesme* 2, ed. Jacques Laurent (1911) S. 172f. Nr. 190 und S. 510 Nr. 704, dazu Choux, *L'épiscopat de Pibon* S. 225f. Nr. 71, der, nicht ganz überzeugend, auf 1096 vor Sept. 1 datiert. Eine weitere Zusammenkunft der beiden Männer läßt sich 1105 feststellen, vgl. *Cartulaires Molesme* 2 S. 170f. Nr. 189 und S. 505f. Nr. 695, dazu Choux S. 237f. Nr. 94–96.

unterhalten haben, sondern auch über bedeutendere Fragen, dann läßt sich wohl denken, daß Pibo unter anderem eben auf jene Reformgedanken Siegfrieds I. von Mainz zu sprechen kam, die einst gegen Fulda, Hersfeld und den thüringischen Adel durchgesetzt werden sollten. Pibo hatte noch als königlicher Kanzler den Mühlhäuser Vorvertrag von 1069 neben Benno II. von Osnabrück bezeugt. Bald nach dem Empfang von Pibos Geschenk, im Jahre 1098, verließ Robert mit einigen seiner Mönche (unter ihnen Alberich und Stephan Harding) Molesme, um das „neue Kloster“, Cîteaux, zu gründen¹¹². Er war nicht der einzige, der in Toul Mainzer Anregungen aufgenommen hat. Bei der Reform der Abtei St. Martin in Tournai legte Odo von Cambrai großen Wert darauf, daß die Mönche keine Kirchen, Altäre oder Zehnte besitzen, sondern nur von ihrer Hände Arbeit leben sollten. Giles Constable setzte diese Grundlinie einer monastischen Erneuerung vom Ende des 11. Jahrhunderts mit Recht in Parallele zu den Bestrebungen Roberts von Molesme¹¹³. Odo war jedoch, bevor er um 1087 nach Tournai ging, unter Bischof Pibo Scholaster in Toul gewesen¹¹⁴. Also darf Pibo von Toul als Vermittler der Mainzer Zehntauffassung für Odo von Cambrai und Robert von Molesme gelten¹¹⁵.

¹¹²) Eine größere Wahrscheinlichkeit des Jahres 1098 gegenüber 1097 vertritt Lackner, Background of Cîteaux S. 261 f.

¹¹³) Constable, Monastic Possession (wie Anm. 95) S. 326.

¹¹⁴) Edouard de Moreau, Histoire de l'église en Belgique 2 (21945) S. 101 f. (mit Hinweisen auf die ältere Literatur), 179, 290 und Anm. 3, auch Choux, L'épiscopat de Pibon (wie Anm. 110) S. 179 ff.

¹¹⁵) Nachträglich sehe ich, daß bereits Walter Schlesinger, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden, Zeitschrift für Ostforschung 1 (1952) S. 368 mit Anm. 150, solche Zweifel an der Zehnterzählung der ‚Querimonia‘ hatte, daß er gerade auch im Hinblick auf sie nichts über die „ursprüngliche Ausstattung“ der sächsischen Bistümer zu sagen vermochte. Zur Vervollständigung sei darauf hingewiesen, daß jetzt Josef Semmler, Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit, in: Aus Kirche und Reich. Studien zur Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf, ed. Hubert Mordek (1983) S. 33–44, auf S. 41 und 42 f. summarisch auf Salzehnte eingeht, und Kassius Hallinger, Die Anfänge von Cîteaux, in: ebd. S. 225–235, sich mit der Frage der Echtheit von in das ‚Exordium Parvum‘ eingerückten Aktenstücken befaßt. Das hier Ausgeführte wird davon nicht berührt. – Zu Verfasser und geistiger Grundlage der Vita Bennos II. vgl. jetzt Karl Schmid, Der Stifter und sein Gedenken. Die Vita Bennonis als Memorialzeugnis, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert Kamp – Joachim Wollasch (1982) S. 297–322. – Wie selbst das zisterziensische Zehntprivileg nicht etwa älteres Recht generell brach, sondern vor Ort jeweils durch den Erwerb von Zehntkirchen gedeckt werden mußte, zeigt jetzt sehr instruktiv Constance H. Berman, Cistercian Development and the Order's Acquisition of Churches and Tithes in Southwestern France, Revue bénédictine 91 (1981) S. 193–203.